anwalt aktuell

06/17
Dezember

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

„Architekten des Krypto-Rechts“

Stadler Völkel Rechtsanwälte

Foto: © manihausler 2017

P.b.b. Verlagsort 5020 Salzburg 15Z040584 M

www.facebook.com/anwaltaktuell www.anwaltaktuell.at

www.edv2000.net

WARUM SICH DAS LEBEN SCHWER MACHEN!
SYSTEMLÖSUNGEN VOM PROFI FÜR DEN PROFI
ALLES AUS EINER HAND!

25
JAHRE
EDV●2000

FEIERN SIE MIT UNS

✓ SOFTWARE
✓ HARDWARE
✓ NETZWERKBETREUUNG
✓ DIGITALES DIKTIEREN
✓ SPRACHERKENNUNG
✓ SERVICE
✓ SUPPORT

Erhalten Sie exklusiv einen Jubiläumsrabatt auf alle WinCaus.net-Software-Lizenzen!
(gültig von 01.04.2017 - 31.03.2018)

EDV●2000
1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

office@edv2000.net

Betrifft:
Hanns Hügel, Bitcoins, Verfassung.

Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, 1951–2017

Er war vieles. Scharfsinniger Wissenschaftler, begeisternder Universitätslehrer, mutiger Unternehmer, unkonventioneller Denker und vor allem – ein ungewöhnlich liebenswerter und geistreicher Mensch: Hanns Hügel. Für alle, die ihn kannten, ist es unfassbar, dass dieses faszinierende Energiekraftwerk stillgelegt wurde (Seite 14).

Dr. Arthur Stadler, Dr. Oliver Völkel, Dietmar Dworschak

Neue Währung, alte Werte. Jemand, der 2011 für 1.000 Euro **Bitcoins** kaufte, ist heute Millionär. Das erzählten **Arthur Stadler** und **Oliver Völkel** bei unserem Titel-Interview (Seite 6/7). Obwohl ihre Kanzlei in nur eineinhalb Jahren von zwei auf fünfzehn Personen gewachsen ist bleiben die beiden Gründer bodenständig: Die Empfangstheke ihrer Rechts-Boutique für Start-Ups, KMU's und Krypto-Währung ist aus massivem Waldviertler Eichenholz geschnitzt.

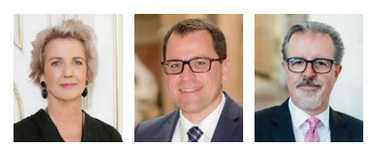

Dr. Elisabeth Rech
Dr. Gernot Kanduth
Dr. Wolfgang Schubert

„Transparenz" vs. „Verschwiegenheit". Wie passt die österreichische „Amtsverschwiegenheit" ins 21. Jahrhundert? ANWALT AKTUELL startet mit dieser Ausgabe eine Debatte (Seiten 10 + 12). Können wir, die „gläsernen Menschen", uns noch länger gefallen lassen, dass Bürokratie und Beamte Informationen bunkern, ohne Auskunft zu geben? Und zwar gesetzlich geschützt. Was meinen Sie dazu? Beteiligen Sie sich!

Inhalt 06/17 Dezember

TITEL
» COVER STORY
Stadler Völkel Rechtsanwälte
„Architekten des Krypto-Rechts" 6/7

ANWÄLTE
» HOT SPOTS 8/14/16
» ARBEITSRECHT
Dr. Philipp Maier 22/23
» VERTRIEBSRECHT
Dr. Amelie Pohl 24
» ABGABENBETRUG – FinSTrG
Dr. Tibor Nagy 26/27

ÖRAK
» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF
„Anwaltliche Selbstverwaltung ist das Fundament des Rechtsstaates" 9

DEBATTE
» „TRANSPARENZ VS. VERSCHWIEGENHEIT"
„Der gläserne Mensch fordert einen gläsernen Staat" 10/12

RAK WIEN
» DR. ELISABETH RECH
„Informationsfreiheit" 15
» UNIV.-PROF. DR. MICHAEL ENZINGER
„Recht via App – Befindet sich die Rechtsberatung im Wandel?" 17

BRIEF AUS NEW YORK
» STEPHEN M. HARNIK
„Probleme mit Gerry's Salamander" 20/21

KUNST
» CD-HÖRGENUSS 30/31
» CLAUDIA HIRTL
„bei Susan Boutwell Gallery, München" 32/33

RUBRIKEN
» AXEL HACKE BUCHVORSTELLUNG 28
„Über den Anstand in schwierigen Zeiten und die Frage, wie wir miteinander umgehen"
» BÜCHER-NEUERSCHEINUNGEN 34
» IMPRESSUM 34

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL erscheint am 2. Februar 2018

Kommt die Ja/Nein-Demokratie?

„25 Prozent der Wähler mit dem höchsten Wissensstand sind gut informiert, während bereits die nächsten 25 Prozent schlecht informiert sind. Die folgenden 25 Prozent wissen nichts, und die Personen im untersten Wissensquartil sind systematisch falsch informiert.“ So zitiert der amerikanische Politologe Jason Brennan im Buch „Gegen Demokratie“ die Aufteilung des politischen Verstandes in den USA. Eine systematische Analyse der Gegebenheiten in Österreich dürfte nicht wesentlich anders aussehen. Doch statt eine „Führerscheinprüfung für Wähler“ zu fordern verlangt die FPÖ als „Koalitionsbedingung“ den wesentlichen Ausbau der „direkten Demokratie“. Die NEOS stehen am Spielfeldrand bereit, diesen Ideen eine Zweidrittelmehrheit und damit Verfassungsgesetzlichkeit zu verschaffen.

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

„Die Stimme des Volkes“
Bisher zeichnete sich die Stimme der FPÖ vorwiegend durch Lautstärke und schlichte Argumentation aus, weniger durch feinen, differenzierten Sachverstand. Was kommt also auf uns zu, wenn Schwarz und Pink die blauen Ideen mitbeschließen? Ein Blick auf die Details:

„Volksinitiative“: Ein Promille der Wohnbevölkerung (derzeit 8747 Personen) können gemeinsam eine „Volksinitiative“ starten, um ein Gesetz durchzubringen. Diese kleine völkische Abordnung darf alle bestehenden Materien (inklusive Staatsverträge) ändern.

Ministerium prüft Volks-Forderung.
Die „Volksinitiative“ der 8747 (oder mehr) Personen wird vom Innenministerium bzw. vom VfGH auf Unvereinbarkeit mit den Grund- und Menschenrechten überprüft.

Volksbegehren. Ist die Zulässigkeit der „Volksinitiative“ gegeben, kann ein Volksbegehren stattfinden. Wird dieses von 4 Prozent der Wahlberechtigten (mindestens 256.000 Personen) unterschrieben, muss das Parlament die Forderungen erfüllen.

Volksabstimmung. Sollte sich der Nationalrat weigern, ist eine Volksabstimmung mit bindendem Ausgang abzuhalten. Bei einfachen Gesetzen muss lediglich ein Drittel der Wahlberechtigten abstimmen und mehrheitlich „ja“ sagen. Bei Verfassungsänderungen ist eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent der Wahlberechtigten notwendig.

Wer braucht den Nationalrat?
Was liegt, das pickt, verlangt die FPÖ: „Ein durch eine Volksinitiative zustande gekommenes Gesetz kann nur im Wege einer Volksabstimmung geändert werden.“ Einmal beschlossene „Volksgesetze“ dürften laut FPÖ vom Nationalrat nämlich nicht aufgehoben werden. Auch soll durch Volksinitiativen und Volksabstimmungen ein Veto gegen Beschlüsse des Nationalrats möglich werden. In dieser Situation fragt man sich, warum beispielsweise Andreas Khol, Verfassungsjurist und ehemaliger Zweiter Nationalratspräsident, dazu standhaft schweigt? Halblaute Warnungen vernimmt man von Ex-Bundespräsident Heinz Fischer und einigen Verfassungsexperten. Sie nennen diese Ideen zur „plebiszitären Demokratie“ eine „Gesamtänderung der Verfassung“, über die wiederum zwingend eine Volksabstimmung abzuhalten sei.

Österreich, die neue Schweiz?
Keine Angst, das wird nicht kommen. Weder schaffen wir ein ausgeglichenes Budget wie die Schweizer, noch gelingt uns eine saubere und positiv bilanzierende Bundesbahn. In Sachen „Vorbild Demokratie“ muss auf zwei wesentliche Unterschiede verwiesen werden: Die Schweizer wissen seit mindestens drei Jahrhunderten, wie es sich anfühlt, ein freier Bürger zu sein. So wählen sie auch: Überlegt, verantwortungsvoll und souverän. Die Österreicher hingegen erkennen noch heute nicht, wie sie von drei Wiener Boulevardmedien in politische Entscheidungen regelrecht hineingewatscht werden. Die Stimmabgabe der „neuen Demokratie“ findet am Gratis-Zeitungsständer statt. Prost Wahlzeit!

Ihre verlässliche Stimme im Insolvenzverfahren

akv EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
RISIKOBEGRENZUNG
ÜBERWACHUNG/MONITORING

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at

// RECHTSANWALT SERVICE

TITEL – Dezember 17

„Architekten des Krypto-Rechts“

Die Wiener Anwaltskanzlei Stadler Völkel Rechtsanwälte bietet Beratung in ausgewählten Bereichen des Wirtschaftsrechts und ist eine der ersten Kanzleien Österreichs, die auf das Recht der Kryptowährungen und der Blockchain Technologie spezialisiert ist. In den letzten Monaten haben die Gründer Dr. Oliver Völkel, LL.M. und Dr. Arthur Stadler mehrere renommierte Projekte begleitet und mehrere Unternehmen aus der neuen Branche bei Initial Coin Offerings (ICO) mit Ihrer Expertise unterstützt. ICOs stellen eine Alternative zu klassischen Formen der Fremd- oder Eigenkapitalfinanzierung über den Kapitalmarkt dar. Im Interview mit ANWALT AKTUELL Herausgeber Dietmar Dworschak berichten die Kanzleigründer über die gesammelten Erfahrungen.

Dr. Oliver Völkel, LL.M.

Die Kanzlei Stadler Völkel Rechtsanwälte gibt es nun seit fast zwei Jahren. Sie haben sich von Beginn an auf ausgewählte Rechtsgebiete spezialisiert. Wie haben Sie sich als Wirtschaftsrechts-Boutique auf dem umkämpften Markt in Österreich positioniert?

Dr. Arthur Stadler: Gleich von Anfang an, im Februar 2016, haben wir beide beschlossen uns hochspezialisiert lediglich auf bestimmte Rechtsgebiete zu fokussieren, die vorwiegend für junge technikaffine Unternehmer von Bedeutung sind. Das heißt, wir haben uns ganz bewusst als Wirtschaftsrechts-Boutique mit lediglich fein abgestimmten Schwerpunkten für ausgewählte Branchen positioniert. Wir sehen uns gerade nicht als Generalisten, die alle Rechtsgebiete umfassend abdecken, sondern als Spezialisten für relevante Nischenthemen. Dabei bieten wir unseren Klienten in diesen Bereichen rechtliche Beratung und Unterstützung auf höchstem Niveau. Bei diesen Kernkompetenzen wollen wir auch in Zukunft bleiben, möglicherweise in einigen wenigen Bereichen nachlegen bzw. nachjustieren.

Dr. Oliver Völkel, LL.M.: Vor allem im Bereich der Kryptowährungen gibt es eine aufregende und aufstrebende Szene in Österreich. Wir unterstützen etwa Unternehmer bei der Gründung und fokussieren uns dann auf die Aspekte des Außenauftritts eines Unternehmens und unterstützen im Bereich des Datenschutzes und E-Commerce. Neue Finanzierungsformen wie Initial Coin Offerings (ICO) stehen oft an der Schnittstelle zum Kapitalmarktrecht und begeistern besonders junge Unternehmer, die das Potential dieser Finanzierungsform als Alternative zur klassischen Finanzierung schon erkannt haben. Die rechtliche Begleitung bei der Umsetzung von innovativen ICO-Projekten ist auch für uns extrem spannend. Überhaupt ist das gesamte Kryptorecht aus juristischer Sicht aufregend. Wir haben aus so vielen verschiedenen Bereichen Anfragen, dass wir fast täglich juristisches Neuland betreten.

Wir engagieren uns in Vereinen und Interessensgruppen, um die Akzeptanz von Kryptowährungen und der zugrundeliegenden Blockchain-Technologie zu steigern. Wir organisieren regelmäßig Veranstaltungen zu diesen Themen, unter anderem am Juridicum. Die Videos dazu sind danach öffentlich auf YouTube abrufbar. Die Kanzlei hat auch bei der Entwicklung der Blockchain-Roadmap des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einen Beitrag geleistet. Daneben sind wir in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses recht prominent an der Universität Wien engagiert und versuchen etwa durch die Entwicklung eigener Apps selbst auch stets am Puls der Zeit zu bleiben.

Zu Ihren Schwerpunkten zählt auch die Beratung von sogenannten „Fin-Tech-Unternehmen“ und die Beratung im Bereich des e-Commerce. Welche Herausforderungen stellen sich hierbei für die anwaltliche Beratung?

Dr. Arthur Stadler: Für Juristen ist es zunehmend bedeutsam, auch auf faktischer Ebene, vor allem im Bereich von neuen innovativen Technologien, mit Expertise und Wissen punkten zu können. Echtes Interesse und eine Affinität zur Technik schaffen erst die Möglichkeit, auf spezielle Anliegen und neue Geschäftsideen von Klienten juristisch einzugehen und konkrete Lösungen anzubieten. Gerade in den schnelllebigen Rechtsbereichen wie Social Media-, e-Commerce oder Fin-Tech-Bereich gelten diese Anforderungen umso mehr. Eine selbständige Weiterbildung in technischer Hinsicht ist essentiell.

Dr. Oliver Völkel LL.M.: Gerade Kryptowährungen sind für viele noch Neuland und zwar nicht nur juristisch, sondern in ihrer gesamten Bandbreite. Daher ist es als Anwalt umso wichtiger, sich mit den wirtschaftlichen und technischen Aspekten neuer Technologien und Erfindungen auseinanderzusetzten, um ein Grundverständnis für die Materie zu entwickeln. Ich denke, darin liegt die Herausforderung der Beratung in diesen Bereichen.

Ein weiterer Fokus Ihrer Kanzlei ist die Kapitalmarktfinanzierung für KMUs und die rechtliche Begleitung bei ICOs.

Dr. Oliver Völkel LL.M.: Die Finanzierung von Unternehmen erfolgt in Österreich noch überwiegend über den Bankensektor. Dabei würde ein starker Kapitalmarkt meines Erachtens die Wirtschaft in Österreich ankurbeln und zum Wachstum beitragen. Auch bei Klein- und Mittelunternehmen funktioniert die Finanzierung über den Kapitalmarkt sehr gut. Schwierig ist es hierbei aber für Unternehmen, den Überblick über die geltende Regulierung zu behalten. Auf der anderen Seite ist bei der neuen Finanzierungsform des ICOs bisher keine eigenständige Regulierung in Österreich in Angriff genommen worden. Deshalb muss hier eine Prüfung im Einzelfall vorgenommen werden, ob die jeweilige Umsetzung eines Projektes unter gesetzliche Tatbestände im Bereich des Kapitalmarktrechts fällt. Ein ICO kann etwa beispielswiese als öffentliches Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen anzusehen sein, dann greift das Kapitalmarktrecht. Das könnte etwa dann der Fall sein, wenn Inhabern von Coins oder Tokens Rechte zukommen, die man gewöhnlich nur durch den Erwerb von Aktien oder Anleihen erlangt. Oft handelt es sich aber beim ICO um eine Form der Mittelbeschaffung, die nicht mit klassischen Formen der Eigen- oder Fremdkapitalfinanzierung vergleichbar ist.

Dr. Arthur Stadler: Bei der Begleitung von ICOs ist es auch erforderlich, sich mit anderen Gesetzen wie dem Bankwesengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz auseinanderzusetzen, um zu prüfen ob eine Konzession der österreichischen Finanzmarktaufsicht einzuholen ist. Gerade bei Coins und Tokens kann es hier einige Überschneidungen geben.

Angenommen ein junges Unternehmen plant einen ICO. Auf welche Dinge sind bei dieser Finanzierungsart besonders Acht zu geben? Worin unterscheiden sich diese neuen Coins oder Tokens von der bekannten Kryptowährung Bitcoin?

Dr. Arthur Stadler: Die Durchführung eines ICO ist für jedes Unternehmen mit Risiken behaftet und erfordert eine genaue Planung und Durchführung. Mangels eines eigenen rechtlichen Rahmens für ICOs gibt es bei dieser Form der Finanzierung den Vorteil, dass es anders als im Kapitalmarktrecht keine zwingenden Offenlegungspflichten, sowie eine Prospektpflicht gibt. Nachteilig wiederum ist der Vorwurf, diese Finanzierungsform sei intransparent und eine Umgehung von bestehenden Rechtsvorschriften. Bei den Projekten, die wir betreut haben, versuchen wir stets den Prozess des ICO klar und transparent offenzulegen und achten auf die Einhaltung verbraucherrechtlicher Vorschriften wie etwa des Konsumentenschutzgesetzes oder des FAGG, die insbesondere bei einem Kauf oder Tausch von Tokens online auf der Website des Klienten berührt sind.

Dr. Oliver Völkel LL.M.: Richtig, es ist meiner Meinung nach nicht so, dass das Kapitalmarktrecht per se etwas Schlechtes wäre. Damit sind viele Vorteile verbunden; insbesondere die Rechtsicherheit, dass ich mit einem in Österreich gebilligten Prospekt auch im gesamten EU Ausland ein öffentliches Angebot des ICO machen kann, wenn ich den Prospekt an die jeweiligen Aufsichtsbehörden weiterleite.

Herr Dr. Stadler, Herr Dr. Völkel, danke für das Gespräch.

Dr. Arthur Stadler

Stadler Völkel
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Seilerstätte 24
www.svlaw.at

JURISTEN
Ball 2018

70 Jahre Juristenverband als Veranstalter des Juristen-Balls

FASCHING-SAMSTAG,
10. Feber 2018
FESTSÄLE HOFBURG VIENNA

Eröffnung mit dem „Aeaciden Walzer“
vor 150 Jahren von Johann Strauss (Vater)
den „Hörern der Rechte“ zugeeignet.

Es erwarten Sie:
Eissalon, Heuriger, vegetarische Schmankerl,
Salsa, Cocktails, Austern, Sekt uva.

BEGINN: 21.30 Uhr, Ende: 5 Uhr

DRESSCODE: große (bodenlange) Abendrobe
Frack (Dekorationen), Smoking oder Uniform
(großer Gesellschaftsanzug)

Tisch- und Eintrittskarten
Ballbüro: Wien 1, Weihburggasse 4/9
Post: 1016 Wien, Postfach 35
sowie bequem online über
www.juristenball.at

Eintrittskarten erhältlich auch bei:
MANZ Wien 1, Kohlmarkt 16
Mo–Fr 9:30 – 18.30 Uhr, Sa 9:30 – 17 Uhr,
bei Kuppitsch, Wien 1, Schottengasse 4
Mo – Fr 9–19 Uhr, Sa 10 – 18 Uhr

JURISTENVERBAND
Tel.: 01/512 26 00, Fax: 01/512 26 00-20
E-mail: office@juristenball.at
Internet: www.juristenball.at

Christoph Leithner

© Stephan Kellermayr

K.B.L Kellermayr Business Law berät celix-Gründer bei Einstieg von Novomatic

K.B.L Kellermayr Business Law hat die Gründer der celix Solutions GmbH beim Verkauf eines Mehrheitsanteils an die Novomatic Gaming Industries GmbH beraten. Christoph Leithner, bisheriger 2/3-Gesellschafter, bleibt mit 20 % an der Gesellschaft beteiligt und weiterhin in der Geschäftsführung tätig. Der Co-Founder und Unternehmer Gerhard Max aus der Eigentümerfamilie von P.Max Massmöbel und bisher mit einem Drittel beteiligt, scheidet aus der celix Solutions vollständig aus.

Goldenes Verdienstzeichen des Landes OÖ für Dr. Josef Weixelbaum

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer hat kürzlich Rechtsanwalt Dr. Josef Weixelbaum das Goldene Verdienstzeichen des Landes OÖ verliehen. In seiner Laudatio würdigte der Landeshauptmann unter anderem das herausragende Engagement von Weixelbaum in der Standesvertretung. Josef Weixelbaum ist seit fast 40 Jahren als selbständiger Rechtsanwalt in Linz tätig und war von 2004 bis 2009 Vizepräsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer. 2009 wurde er zum Präsidenten-Stellvertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gewählt. Bis Ende September 2017 vertrat er dabei nicht nur die Interessen von rund 670 Rechtsanwälten in Oberösterreich, sondern auch die Interessen aller mehr als 8.000 Rechtsanwälte und Rechtsanwaltswärter Österreichs. Eine Errungenschaft war, die Rechtsanwaltsanwärter zu Mitgliedern der jeweiligen Länderkammern zu machen sowie die Sozial- und Serviceleistungen der Anwälte zu erhöhen.

Goldenes Verdienstzeichen des Landes OÖ: Landeshauptmann Thomas Stelzer würdigte Rechtsanwalt Dr. Josef Weixelbaum am 19. Oktober 2017 im Rahmen der Rechtsanwaltskammervollversammlung in den voestalpine Stahlwelten. (Foto: Land OÖ)

„Anwaltliche Selbstverwaltung ist das Fundament des Rechtsstaates“

Im Gespräch mit Anwalt Aktuell äußert sich ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff zu den laufenden Regierungsverhandlungen und den notwendigen Reformen im Bereich Justiz.

Sehr geehrter Herr Präsident! Österreich erlebt derzeit offenbar intensive Regierungsverhandlungen. Was erhoffen die Rechtsanwälte von einer neuen Bundesregierung?

Rupert Wolff: Wir Rechtsanwälte erhoffen Beständigkeit bei der Erhaltung und dem Ausbau des Rechtsstaates. Wir erhoffen bei der Gesetzgebung eine klare Trennung von Exekutive und Legislative. Das Parlament muss gestärkt werden, der Gesetzgebungsprozess insgesamt muss transparenter und mit einem ordentlichen Begutachtungsverfahren ablaufen. Da gab es in der Vergangenheit oft gravierende Mängel, die dem Rechtsstaat, aber auch der Qualität der Gesetze, einen Bärendienst erwiesen haben.

Noch einmal zurück zu den Regierungsverhandlungen. Sehr offen wird von einer Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in den Kammern gesprochen. Gemeint sind Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer. Haben Sie Sorge, dass auch die Rechtsanwaltschaft betroffen sein könnte?

Rupert Wolff: Diese Sorge habe ich offen gestanden nicht. Ich sage Ihnen auch warum: Die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft ist das Fundament unseres Rechtsstaates. Sie gewährleistet die Freiheit und Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Staat. Gäbe es die Rechtsanwaltskammern nicht, würden staatliche Behörden und Gerichte die Berufsaufsicht und Disziplinierung der Rechtsanwälte vornehmen. Das unumwundene Eintreten für die Rechte unserer Klientinnen und Klienten wäre dadurch eingeschränkt, in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger würde massiv eingegriffen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass irgendjemand in einem entwickelten demokratischen Rechtsstaat so etwas möchte.

Welche konkreten Maßnahmen erwarten sie sich von der neuen Bundesregierung?

Rupert Wolff: Im Justizbereich erwarte ich eine ganze Menge. Angefangen bei einem klaren Bekenntnis zu den freien Berufen und einer unabhängigen Rechtsanwaltschaft bis hin zu einem durchgängigen elektronischen Strafakt, um nur ein Detailproblem zu nennen. Es braucht vor allem eine große Reform des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, aber auch im Ermittlungsverfahren sehen wir Verbesserungsbedarf. Das Gerichtsgebührensystem muss endlich neu überdacht werden. Die anwaltliche Verschwiegenheit sollte gestärkt und ausgedehnt werden. Aber auch über Themen wie die Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit muss nachgedacht werden. Es ist nicht einzusehen, dass ein Verfahren zeitlich ausschließlich für die Richter planbar ist. Auch Bürger und sogar Rechtsanwälte haben meines Erachtens ein Recht auf einen planbaren Familienurlaub. Darüber hinaus gibt es eine ganze Menge von Maßnahmen, die den Rechtsstaat und so die Bürgerinnen und Bürger stärken, etwa im Zusammenhang mit den zahlreichen polizeilichen Überwachungsbefugnissen, die in den letzten eineinhalb Jahrzehnten eingeführt wurden. Hier fordern wir seit langem eine unabhängige Evaluierung. All das wird auch in den Verhandlungen thematisiert, wie ich höre. Wir haben einen umfangreichen Katalog an Vorschlägen zusammengestellt und ich bin mir sicher, dass diese Vorschläge der Rechtsanwaltschaft sehr ernst genommen werden.

Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Im Parlament werden auch wieder einige Rechtsanwälte mitbestimmen. Für Sie eine erfreuliche Entwicklung?

Rupert Wolff: Ich begrüße es ausdrücklich, dass diesmal besonders viele Rechtsanwälte dem Nationalrat angehören. Ob dies auch für die Bundesregierung gilt, werden wir sehen, einige sind jedenfalls in die Regierungsverhandlungen eingebunden. Unser Netzwerk für den Rechtsstaat ist jedenfalls sehr breit und vor allem überparteilich.

Danke für das Gespräch!

DEBATTE

„Transparenz“ vs. „Verschwiegenheit“

WISSEN ALS MACHTFAKTOR. Warum hält Österreich als eines von ganz wenigen zivilisierten Ländern an der so genannten „Amtsverschwiegenheit“ fest? Wem nützt dieses Druckmittel? Wem nützt fehlende Transparenz? ANWALT AKTUELL möchte eine Debatte in Gang setzen. Nicht zuletzt ausgelöst dadurch, dass die Bundeswettbewerbsbehörde im Oktober 2017 einen „Leitfaden für Hausdurchsuchungen“ herausgegeben hat. Warum bunkern sich 90 % der Behörden und Beamten ein, während der Bürger bereits ein „gläserner Mensch“ ist?

DR. ELISABETH RECH
Vizepräsidentin der RAK Wien

Der gläserne Staat – Ein erster Schritt auf dem neuen Weg

Abgeordneter X: Kollege Y hat nämlich gesagt, wir, das Parlament, entscheiden, wo es notwendig ist, dass die Bevölkerung Informationen erhält. Es geht immer darum, dass der Staat möglichst viele Informationen von den Bürgern haben will. Es gibt immer mehr Überwachungsmaßnahmen, wir machen immer mehr Videoüberwachung. Der Innenminister freut sich immer darüber, dass die Fluggastdatenspeicherung auch kommt, damit er in Zukunft weiß, was ich esse, wenn ich irgendwo hinfliege … Wenn es aber darum geht, dass wir Abgeordnete den Bürgerinnen und Bürgern in Österreich, für die wir arbeiten, die selbstverständlich ein Anrecht darauf haben, alle nur erdenklichen Informationen zu bekommen, Informationen zur Verfügung stellen, dann heißt es: Wir entscheiden, wo es notwendig ist, dass die Bürgerinnen und Bürger informiert werden.

Diese Wortmeldung gibt einen kurzen Einblick in die Denkweise mancher Parlamentarier. Alle Information dem Staate, dem Bürger nur dann, wenn es opportun ist. Immerhin ist Wissen Macht und die teilt man nicht so gerne, auch nicht mit dem Souverän der Demokratie, dem Volk. Kein Wunder, dass wir es in Österreich trotz angeblich langjähriger Diskussionen noch zu keinem Informationsfreiheitsgesetz gebracht haben. Mit Überwachungsgesetzen tut man sich wesentlich leichter. Der Staat will seine BürgerInnen durchschauen – je gläserner desto besser. Kontrollieren möchte er sich nicht lassen -. ohne Information auch nur schwer möglich. Im Ministerrat werden gleich gar keine Protokolle geführt und damit die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung zumindest erheblich erschwert, wenn nicht sogar verhindert.

Ein derartiges Ungleichgewicht wird in einer Demokratie auf Dauer nicht aufrecht zu erhalten sein. Daher wäre es eine Geste der Wertschätzung gegenüber dem Souverän, würde die neue Regierung als einen ersten Akt der Transparenz ein Informationsfreiheitsgesetz beschließen und damit den neuen Weg beschreiten, der uns angekündigt wurde. Anerkennung wäre ihr sicher.

DR. GERNOT KANDUTH
Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Statement der Richterschaft:

„Die Amtsverschwiegenheit ist in Österreich verfassungsrechtlich verankert (Art 20 Abs 3 B-VG) und hat im Laufe der Jahrzehnte wichtige Funktionen zur Wahrung des Rechtsstaates, aber auch im Interesse der einzelnen Bürger erfüllt. Andrerseits sind in der heutigen Informationsgesellschaft die Bedürfnisse nach umfassender Aufklärung und Transparenz – auch als notwendiger Widerpart zu manipulativ eingesetzten Halb- und Falschnachrichten vor allem in modernen Medien und sozialen Netzwerken – gestiegen. Diese gegensätzlichen Aspekte werden derzeit standesintern zwar erörtert, der Meinungsbildungsprozess dazu ist aber noch nicht beendet. Eine Neuregelung bedarf aus unserer Sicht jedenfalls einer umfassenden Abwägung sämtlicher einhergehenden Konsequenzen.“

Aus der Sicht eines Rechtsanwalts,

der selbst Gemeinderat ist und auch Gemeinden berät: „Die Sache mit dem Amtsgeheimnis ist einfach zu lösen. Dort, wo es um die Individualrechte von Bürgerinnen und Bürgern oder die Betriebsgeheimnisse von Unternehmen geht, sollte das Amtsgeheimnis weiterhin gelten. Sonst, also beispielsweise bei Straßenbauprojekten des Bundes oder der Länder, ist es verzichtbar und sollte schleunigst beseitigt werden.“

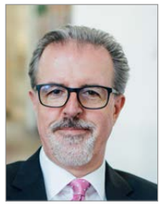

DR. WOLFGANG SCHUBERT
BLS Rechtsanwälte

Fortsetzung auf Seite 12 ▶

DER NEUE VOLVO XC40.

TYPISCH VOLVO. TYPISCH ANDERS.

Entdecken Sie den ersten Kompakt-SUV von Volvo. Sein unverwechselbares skandinavisches Design unterstreicht seinen urbanen Charakter, sein Innenraumkonzept bietet höchste Flexibilität.

AB SOFORT BESTELLBAR.
AB MÄRZ 2018 IM SCHAURAUM.

Kraftstoffverbrauch: 5,0 – 7,1 l/100 km, CO_2: 133 – 166 g/km. Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: November 2017.

SIMSCHA | Ortliebgasse 27 1170 Wien | 01/486 34 54 www.simscha.com

DEBATTE

„Transparenz“ vs. „Verschwiegenheit“

DR. RUPERT WOLFF
Präsident des Österr. Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK)

Kein Verstecken hinter Amtsverschwiegenheit!
In dem 2014 im Parlament eingebrachten Entwurf für ein „Informationsfreiheitsgesetz“ sollten grundsätzlich alle Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, die „im öffentlichen Interesse“ stehen, ohne dies jedoch genauer zu definieren. Bekanntlich wurde dieses Gesetz mittlerweile noch nicht beschlossen.
Es bedarf unserer Meinung nach eines sorgfältigen Umganges mit personenbezogenen Daten z.B. aus behängenden und noch nicht abgeschlossenen Zivil-, Straf- oder Verwaltungs(straf)verfahren. Anders als im Datenschutzgesetz sah der damalige Entwurf keine Sonderregelung von sensiblen Daten – deren Weitergabe jedenfalls der Zustimmung des Betroffenen bedarf – vor. Solche sensiblen Daten, z.B. über den Gesundheitszustand einer Person, deren Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit, haben einem strengen Schutz zu unterliegen. Ebenso schützenswert ist das Recht auf Schutz und Wahrung der Unschuldsvermutung der Bürgerinnen und Bürger. Aber auch das Recht auf freie Meinungsäußerung und Religionsfreiheit sind besonders schützenswert.
Nicht alles, was eine Person öffentlichen Interesses z.B. in einem Zivilverfahren als Partei oder Zeuge aussagt, – denken Sie an ein Scheidungsverfahren – ist auch für die breite Öffentlichkeit bestimmt. Ebenso bedürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines besonderen Schutzes. Es wird deshalb besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, wie grundrechtsbewusst die neue Regierung bei der Umsetzung umgehen wird.
Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Behörden den Bürgen dienen und nicht umgekehrt. Es dürfen sich Behörden nicht allzu leicht hinter der Amtsverschwiegenheit und dem Amtsgeheimnis verstecken. Der ÖRAK wird dies wachsam verfolgen.

DR. STEPHAN HEID
Heid Schiefer Rechtsanwälte

Der Vergabe-Rechtler – kurz und bündig:
„Transparenz ist in unserer digitalisierten Welt eine Selbstverständlichkeit.
Dies gilt auch für die Beziehung zwischen dem Staat und seinen Bürgern, weil Geheimniskrämerei in allen Bereichen stutzig macht. Im Vergaberecht erzielen wir für die öffentlichen Hand dann die höchste Akzeptanz, wenn wir Entscheidungen gut begründen und offenlegen. Die Erfahrung zeigt, dass Transparenz eines der wichtigsten Mittel zur Streitvermeidung ist“.

Transparenter Staat statt gläserner Bürger
Das österreichische Amtsgeheimnis ist unvereinbar mit den Anforderungen an einen modernen demokratischen Rechtsstaat. Die Kontrolle von Politik und Verwaltung darf nicht alleine dem parteipolitischen Spiel des Parlament überlassen bleiben. Jeder Bürger und jede Bürgerin muss die Möglichkeit haben, auf direktem Weg Auskunft über die Abläufe in der Bürokratie zu erhalten. Der Staat muss jedem Bürger auch dann verantwortlich bleiben und Rechenschaft geben, wenn keine Parteistellung, nur eine mittelbare bzw wirtschaftliche Betroffenheit oder bloß ein allgemeines Informationsinteresse besteht. Unter transparenten Bedingungen hätten sich Korruptionsskandale wie Eurofighter, BUWOG, Tetron oder Hypo nicht so leicht entwickeln können. Aus demokratiepolitisch Gründen muss das Amtsgeheimnis daher durch ein Gesetz, das den freien Zugang zu den Informationen der Verwaltung auf allen Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) gewährleistet, abgeschafft werden. Vorbehalte oder Einschränkungen dieses Bürgerrechtes dürfen nur in solchen Fällen gelten, in denen persönliche Geheimhaltungsinteressen (z.B. Steuerdaten), der Schutz personenbezogener Daten oder Sicherheitsinteressen zu respektieren sind. Nicht der Staat soll die Bürger total durchleuchten, sondern die Bürger müssen ihren Staat jederzeit durchschauen können.

DR. ALEXANDER HOFMANN
Rechtsanwalt

Wir möchten die Debatte „Transparenz“ vs. „Verschwiegenheit“ gerne fortsetzen.
Ihre Meinung ist gefragt! Wollen wir weiterhin einen Staat, dessen Behörden und Beamte ihr Herrschaftswissen bunkern (teilweise ohne dass wir davon wissen) – oder verlangen wir nach einem modernen, partnerschaftlichen Staat?
Wenn Sie sich an der Debatte beteiligen möchten erwarten wir Ihre **Nachricht unter: redaktion@anwaltaktuell.at**

SEMPER CONSTANTIA
PRIVATBANK

Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-how

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT
1160 WIEN, ADOLF-CZETTEL-GASSE 6

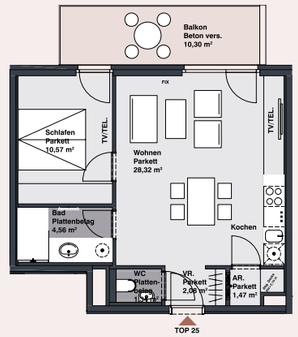

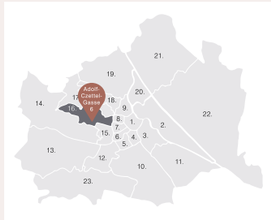

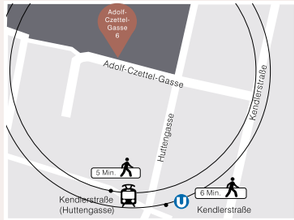

- In ruhiger Wohnlage gelegen
- Ausgezeichnete öffentliche Erreichbarkeit
- 52 Wohnungen von 43m² bis 74m²
- Werden bezugsfertig und in bester Qualität ausgestattet übergeben
- 22 Stellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT
8020 GRAZ, BODENFELDGASSE 13

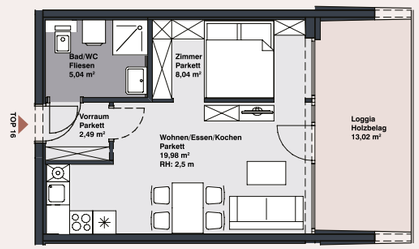

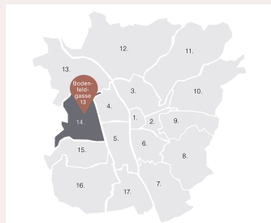

- Im Herzen von Eggenberg gelegen
- Hervorragende öffentliche Erreichbarkeit sowie Anbindung an überregionalen Verkehr
- 30 Wohnungen von 22 m² bis 77 m²
- Übergabe erfolgt bezugsfertig und mit hochwertigem Ausstattungsstandard
- 5 Stellplätze im Innenhof
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

Nähere Informationen unter:
SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT | Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
www.semperconstantia.at

Neuer Partner bei Wolf Theiss: Stefan Riegler leitet künftig Schiedsrechtspraxis in Wien

Stefan Riegler

Stefan Riegler (42) wird die Schiedsrechtspraxis von Wolf Theiss in Wien leiten und die länderübergreifende Schiedspraxis weiter ausbauen. Er ist auf die Vertretung von Unternehmen bei Streitigkeiten vor Handelsschiedsgerichten spezialisiert und blickt in diesem Bereich auf mehr als ein Jahrzehnt Erfahrung zurück.
„Die Verstärkung mit Stefan Riegler ist sowohl für unsere Disputes-Praxis als auch für den gesamten Wiener Standort ein besonders starkes Signal. Wir freuen uns wirklich sehr", so Erik Steger, Managing Partner von Wolf Theiss.

Mag. Sabine Apfl-Trompeter (29) wurde als Rechtsanwältin eingetragen und verstärkt seit November 2017 BINDER GRÖSSWANG in dieser Position.

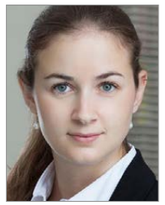

Mag. Sabine Apfl-Trompeter

Sabine Apfl-Trompeter ist auf Arbeitsrecht spezialisiert und betreut nationale und internationale Mandanten im Zusammenhang mit Fragen zum österreichischen Arbeitsrecht sowie arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Daneben unterstützt Sabine Apfl-Trompeter regelmäßig bei großen M&A Transaktionen im Hinblick auf arbeitsrechtliche Aspekte und betreut Datenschutzfälle im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten.
Vor ihrer Eintragung war Sabine Apfl-Trompeter bereits seit 2013 als Rechtsanwaltsanwärterin für BINDER GRÖSSWANG tätig.

Tagung DÖJ in Innsbruck

Die Jahrestagung der Deutsch-Österreichischen Juristenvereinigung (DÖJ) fand von 16. bis 18. November in Innsbruck statt. Neben dem Hauptthema „Die Zukunft des Anwaltes im digitalen Zeitalter" (Dr. Ivo Greiter) beschäftigte man sich mit der „Wettbewerbsklausel im deutschen und österreichischen Arbeits- und Gesellschaftsrecht" oder mit der Dokumentationspflicht in der Hauptverhandlung im Strafverfahren.

Copyright: bpv Hügel Rechtsanwälte

Trauer um Rechtsanwalt Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel

Rechtsanwalt, Wissenschaftler, Universitätsprofessor, Vorreiter und Vorbild: Hanns F. Hügel ist unerwartet im Alter von 66 Jahren verstorben.

Mödling/Wien, im November 2017. Mit dem plötzlichen Tod von Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel verliert Österreich eine seiner anerkanntesten juristischen Persönlichkeiten. Für seine fachliche Bandbreite, sein zukunftsweisendes Engagement und seine menschliche und fachliche Qualität wurde Hanns F. Hügel im In- und Ausland geschätzt.

Hanns F. Hügel war einer der „ganz Großen des Wirtschaftsrechts", so seine Kollegen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien anlässlich seines 65. Geburtstags. Seine Fähigkeit, fächerübergreifend in die Zukunft zu blicken sowie die Kombination von Praxis und Wissenschaft machten ihn zum unangefochtenen Vorreiter in vielen Bereichen des Gesellschafts- und Steuerrechts in Österreich wie auch in Deutschland.

Gründungspartner von bpv Hügel
Die Partner der Kanzlei bpv Hügel: „Die menschliche Größe und Umsicht von Hanns F. Hügel sowie sein strategischer Weitblick waren einzigartig. Seine Präzision und Stärke bei der Vertretung der Interessen unserer Mandanten haben uns und die gesamte Kanzlei geprägt."

Hanns F. Hügels universeller und grenzüberschreitender Beratungsansatz ist an allen vier Standorten der Kanzlei bpv Hügel Rechtsanwälte spürbar: Rund 50 Juristen der internationalen Sozietät betreuen die bedeutendsten Transaktionen in allen Aspekten des Wirtschaftsrechts. Hanns F. Hügel selbst hat bis zuletzt zusammen mit seinen Partnern engagiert und erfolgreich für die Klienten der Kanzlei gearbeitet.

Hanns F. Hügel war Rechtsanwalt durch und durch. Zugleich aber auch Wissenschaftler, der als Universitätsprofessor sein Wissen jahrzehntelang jungen Studenten mit Freude vermittelte. Sein Schaffen wirkte aus der Praxis für die Praxis. Seine Arbeiten zum Steuer- und Gesellschaftsrecht zählen zur Pflichtlektüre der Rechtswissenschaft. Das „Hügel-Seminar" am Juridicum war legendär. Dort versammelte er 23 Jahre lang die besten Köpfe als Vortragende und Zuhörer.

Wie kein anderer verstand es Hanns F. Hügel, Juristen für die Rechtsberatung und Anwaltschaft in der von ihm gegründeten Kanzlei zu begeistern. Viele, die bei und von ihm gelernt haben, wurden langjährige berufliche Weggefährten und sind heute als Partner der Kanzlei tätig.

„Alle Partner und Mitarbeiter unserer Kanzlei bewundern das Lebenswerk von Univ. Prof. Dr. Hanns F. Hügel. Wir trauern, sind aber dankbar, dass wir von ihm lernen und ihn beruflich begleiten konnten."

AMTSVERSCHWIEGENHEIT

Informationsfreiheit

Illusion oder bald Wirklichkeit?

Foto: RAKW/Atelier Doris Kucera

Dr. Elisabeth Rech
Vizepräsidentin der Wiener Rechtsanwaltskammer

Am 22. November 1963 wurde John F. Kennedy ermordet. 54 Jahre später werden die Geheimakten in den USA veröffentlicht. Es war ein halbes Jahrhundert Zeit für Verschwörungstheorien und Legendenbildung. Es war ein halbes Jahrhundert, in dem man das amerikanische Volk und die Welt über die vollen Hintergründe der Ermordung des Präsidenten der USA im Zweifel ließ bzw. nur selektiv und unvollständig Informationen freigab; je nachdem, welche Variante gerade die gewünschte war – Einzeltäter oder Verschwörung von Mafia/CIA/FBI/Kommunisten. Mangels (lebenden) Verdächtigen fand eine Strafverhandlung nicht statt. Die von Präsident Johnson mit der Untersuchung beauftragte Warren Kommission war schon aufgrund der ihr angehörenden Mitglieder nicht unabhängig. Eines der engagiertesten Mitglieder der Kommission war Allen Dulles, ehemaliger Direktor der CIA, entlassen von John F. Kennedy nach der misslungenen Invasion in der Schweinebucht. 1964 verfügte Präsident Johnson die Sperre der Akten für 75 Jahre. 1992 wurde diese Frist vom Kongress auf 53 Jahre verkürzt. Das amerikanische Volk konnte glauben, zweifeln, ablehnen. Eines konnte es nicht: die Informationen überprüfen.
Auch in Österreich gibt es, allerdings mit weit geringerem Interesse von Medien und Bürgern, Todesfälle von Politikern, deren offiziell festgestellte Ursache wahrlich bedenklich, jedoch aufgrund Verschluss der Akten und Beweise nicht überprüfbar ist; so die angebliche Selbsttötung von Karl Lütgendorf und der diagnostizierte Herzinfarkt von Herbert Amry.
Nur selten geht es sowohl in den USA als auch in Österreich beim Thema Informationsfreiheit um derart epochale und erschütternde Fälle. Meist sind sie wesentlich banaler, nichtsdestotrotz wichtig für den Betroffenen.

Während die USA bereits im Jahr 1967 mit ihrem ursprünglich noch verwässerten Freedom of Information Act begonnen hat, über das Recht ihrer Bürger auf Zugang zu Dokumenten von staatlichen Behörden nachzudenken, steckt Österreich nach wie vor in seiner Amtsverschwiegenheit fest. Zuletzt ist der Versuch zu einem Informationsfreiheitsgesetz im Sommer dieses Jahres kläglich gescheitert. Die Gründe dafür klingen nach Ausreden. Denn es kann doch nicht sein, dass nach einer Verhandlungszeit von viereinhalb Jahren zu diesem Thema kein Einvernehmen gefunden werden konnte.

Tatsächlich haben das auch andere Staaten zuwege gebracht. Schweden bereits 1776, 230 Jahre später die BRD. Österreich ist im Gegensatz dazu zweimaliger Rekordhalter. Es ist das einzige Land in der EU, in dem die Amtsverschwiegenheit in der Verfassung steht und nicht das Grundrecht auf Information. Und es ist seit sieben Jahren in Folge letzter des jährlich veröffentlichten „Right to Information" Ratings unter 111 untersuchten Nationen. Kein Ruhmesblatt, auch wenn der Schein ein bisschen trügt. Denn auch im Fall eines Informationsfreiheitsgesetzes ist die Information immer nur so frei, wie es die Ausnahmen zulassen. Etwa im Fall nationaler Sicherheit. Einen Antrag abzulehnen fällt aber sicher schwerer, wenn die Begründung gleich mitgeliefert werden muss.

Laut Transparency International ist *Geheimniskrämerei der ideale Humus für Freunderlwirtschaft und Machtmissbrauch.* Das Ergebnis ist Korruption. Österreich wird sich daher von seiner Amtsverschwiegenheit trennen und ein modernes Informationsfreiheitsgesetz erlassen müssen mit den nur absolut notwendigen Ausnahmen.

Und wenn der Gesetzwerdungsakt besonders schmerzt, einfach an den immer wieder selbst angewandten Spruch denken: Wer sich nichts zuschulden hat kommen lassen, hat nichts zu befürchten!

Das gilt nicht nur für den Bürger, sondern auch für den Staat.

Markus Arzt verstärkt als Rechtsanwalt das M&A-Team bei Brandl & Talos

Markus Arzt

Mag. Markus Arzt, langjähriger Mitarbeiter bei Brandl & Talos, verstärkt ab sofort als Rechtsanwalt das Team rund um Thomas Talos und Roman Rericha. Markus Arzt startete seine Karriere bei Brandl & Talos im Jahr 2007 als juristischer Mitarbeiter. Bereits während der Ausbildungszeit sammelte er in der Kanzlei profunde Erfahrungen auf mehreren Rechtsgebieten, unterstützte ab 2012 als Rechtsanwaltsanwärter das M&A Team, spezialisierte sich auf Gesellschafts- Unternehmens- und Kapitalmarktrecht und war in den vergangenen Jahren an großen internationalen Transaktionen beteiligt. Er ist Mitbegründer des BTP Nährboden Programms, einer Initiative von Brandl & Talos Rechtsanwälte, welche vielversprechenden Start-ups die Möglichkeit bietet, kompetente juristische Beratung zu geförderten Konditionen in Anspruch zu nehmen.
Mit Markus Arzt ist es der renommierten Wirtschaftskanzlei Brandl & Talos erneut gelungen, einen talentierten Studenten zu einem spezialisierten Rechtsanwalt mit internationaler Expertise auszubilden und aufzubauen.

Goldenes Ehrenzeichen für RAK Wien-Disziplinarrat-Präsident Gartner und Privatstiftungsrechtsexperte Eiselsberg

Dr. Herbert Gartner, Präsident des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien, und Dr. Maximilian Eiselsberg wurden mit dem goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. Verliehen wurden die Auszeichnungen von Richter Dr. Gerhard Jelinek als Präsident des Oberlandesgerichts Wien.
Unter den Gästen waren neben Familienangehörigen und Kanzleikollegen auch RAK Wien-Vizepräsident Dr. Michael Rohregger, ÖRAK-Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian und OLG-Vizepräsidentin Waltraud Berger. Gartner ist seit 1998 Mitglied des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien und bekleidet auch seit Mai 2015 die Funktion als Präsident des Disziplinarrats. Darüber hinaus ist der Immobilien- und Baurechtsexperte Delegierter des österr. Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK) in verschiedenen Expertenkomitees. Eiselsberg ist seit 1975 Rechtsanwalt in Wien und als solcher Experte für Privatstiftungs- und Wirtschaftsrecht. Zudem ist er Vorsitzender etlicher Aufsichtsräte darunter für ZGONC Handel, VERBUND, Kurier Beteiligungs-AG und weitere.

© doris kucera
v.l.n.r. Enzinger, Garnter, Jelinek, Eiselberg

Bauträger-Frühstück bei Müller Partner Rechtsanwälte

Dr. Manuela Maurer-Kollenz

Am 25. Oktober 2017 lud die Immobilienrechtsexpertin RA Dr. Manuela Maurer-Kollenz zum Bauträger-Frühstück in die Räumlichkeiten der Wiener Wirtschaftskanzlei Müller Partner.
Eingangs präsentierte Maurer-Kollenz den weiten Geltungsbereich des Bauträgervertragsgesetzes und die Bedeutung des Wohnungseigentumsrechtes für Bauträgerprojekte. Sie zeigte die verschiedensten Konstellationen eines Bauträgers durch organisatorisches Zusammenwirken mit Dritten auf und betonte, dass „Zahlungen an Dritte, die nicht nach BTVG gesichert sind, erhebliche Gefahren für den Bauträger bedeuten“. Abschließend wurden Fragen zur wohnungseigentumsrechtlichen Raumwidmung und zu Nutzungsänderungen erörtert. „Die Widmung eines Wohnungseigentumsobjektes zu einer bestimmten Nutzung und das Festhalten daran gehört zu den geschützten Rechten jedes Wohnungseigentümers“ so Maurer-Kollenz.

PHH Rechtsanwälte berät die RHI Gruppe bei der Veräußerung von Gruppengesellschaften in Italien und Russland

Rainer Kaspar

Die RHI Gruppe hat 100 % der Anteile an REFEL S.p.A., Italien, und JSC Podolsk Refractories, Russische Föderation, an die Livia Gruppe veräußert. Beide Unternehmen wurden im Rahmen eines Bieterverfahrens verkauft. Über die Höhe des Kaufpreises haben die Parteien Stillschweigen vereinbart. Das PHH Team, das als rechtlicher Lead Counsel tätig war, wurde von M&A Partner Rainer Kaspar geleitet und umfasste Ivana Dzukova (Senior Associate, M&A), Karin Bruchbacher (Senior Associate, Commercial) und Markiyan Otava (Associate, M&A). Von Seiten der RHI-Gruppe wurde das Transaktionsteam von Christopher Toifl, Mitglied der Rechtsabteilung, unterstützt. *„Die Komplexität der Transaktion lag nicht nur in der grenzüberschreitenden rechtlichen Beratung und der Notwendigkeit, beide Unternehmensverkäufe parallel zu verhandeln und durchzuführen, sondern auch in der Verhandlung und dem Abschluss einer Vertriebsanbindung der verkauften Gesellschaften an die RHI Gruppe nach Closing“* sagt Rainer Kaspar, der die RHI Gruppe M&A seitig in mehreren Causen unterstützt.

LEGAL TECH

Recht via App – Befindet sich die Rechtsberatung im Wandel?

Die Digitalisierung ist in allen Lebensbereichen und damit auch in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft bzw. der Arbeitswelt am Vormarsch. Dass dieser Trend auch vor den freien Berufen nicht haltmacht, ist wenig verwunderlich, zumal diverse EU-Deregulierungsvorhaben in der Digitalisierung eine Chance auf Wachstumsförderung der Wirtschaft sehen. Es wird daher wenig überraschen, dass in der Rechtsbranche vermehrt Dienstleistungs-Angebote via App, Telefon & Co auf den Markt drängen, denn die Rechtsbranche wird mit Forderungen nach erhöhter Effizienz und Preisdruck durch Mandanten, Effizienz-Potential durch Technologie-Fortschritt sowie durch Effizienz- und Preisdruck durch neue Angebote (z.B. automatisierte Rechtsberatung durch Websites etc.) konfrontiert.

Studien zufolge stehen potentielle Klientinnen und Klienten solchen modernen Beratungsformen offen gegenüber. Wer wünscht sich nicht eine umfassende, kostengünstige, sofort verfügbare Rechtsberatung per „Maus-Click“? Doch wie sicher sind solche Rechtsauskünfte und wer haftet am Ende des Tages für eine falsche Auskunft? Kommt eine Zeit, in der das Notebook die anwaltliche Vertretung vor Gericht ersetzt?

Und die wohl viel wichtigere Frage: wo sehen wir Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte uns in 20 Jahren? Gerade zu dieser Frage scheint es, als läge der Stand derzeit noch im „Dornröschenschlaf“. Dass die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien nicht mehr aus dem Anwaltsalltag wegzudenken ist, ist spätestens seit der Einführung von Tools wie dem Web ERV, der elektronischen Aktenführung bei ausgewählten Gerichten und der Zunahme an verfügbaren juristischen Recherche-Tools klar.
Ob die anwaltliche Leistung tatsächlich durch digitale Trends ersetzt werden kann, ist allerdings fraglich, denn kritische Stimmen sehen nur bei sehr eingeschränkten Bereichen der juristischen Arbeit eine Chance für Automatisierbarkeit. Online-Portale stellen jedenfalls eine gewisse Orientierungshilfe dar, solange der Nutzer auch hinterfragt, wer hinter einer solchen Plattform steht. Das gilt auch für Rechtsanwälte, die ihre Dienste über solche Plattformen anbieten wollen. Ein Blick ins Impressum empfiehlt sich vor einer Mitgliedschaft auf einer Vermittlungsplattform jedenfalls. Denn die rasante technische Entwicklung bietet noch viel Aufholbedarf, um eine Online-Media-Literacy sowohl bei Rechtsanwälten als auch bei Mandanten zu schaffen.

Die Entwicklungen geben jedenfalls Anlass, dass der Stand sich mit diesen Themen intensiv zu beschäftigen beginnt. Dass der Legal-Tech-Fortschritt viele gute Chancen und Arbeitserleichterungen bietet, ist unumstritten. Dass aber auch die Risiken im Auge behalten werden müssen, ist ebenfalls evident, denn die Digitalisierung der Rechtsbranche wird jedenfalls noch viele Rechtsfragen aufwerfen. Klar ist, dass die Einführung digitaler Rechtsdienstleistungen nur unter frühzeitiger Einbindung der österreichischen Rechtsanwaltschaft stattfinden sollte. Ferner sollte man auch die Tatsache berücksichtigen, dass Technik und Digitalisierung nur eine Teilmenge der rechtsanwaltlichen Tätigkeit sein sollte und nicht umgekehrt. Denn der Technik-Euphorie dürfen jedenfalls nicht die Core Values des Rechtsanwaltsstandes, wie die Verschwiegenheitsverpflichtung oder die Freiheit von Interessenskollisionen geopfert werden.

Spätestens wenn rechtliche Fragen nicht online geklärt werden können, die rechtliche Vertretung nach außen oder bei Gericht gesetzlich notwendig ist oder der Klient mit seinem Anwalt einfach nur ein vertrauliches Wort wechseln will, wird der persönliche Kontakt unumgänglich werden. Denn Rechtsberatung, in deren Zentrum die Vertraulichkeit mit dem Mandanten auch in Zukunft stehen muss, muss auch im Zeitalter der Informationstechnologie und Digitalisierung ein „People Business“ bleiben, das allerdings von Informations- und Kommunikationstechnologie unterstützt werden kann.

Univ.-Prof.
Dr. Michael Enzinger

„After Business Talk“ des AKV im großen Festsaal des Justizministeriums

Unter diesem Motto lud der *Alpenländische Kreditorenverband* seine Mitstreiter in Sachen Insolvenz aus Wien, NÖ und dem Burgenland in den großen Festsaal des Justizministeriums zu einem interessanten Gesprächsabend.

Über 150 Richter, Masseverwalter und Anwälte folgten dieser Einladung in die ehrwürdigen Festräume des Justizministeriums, bei der Dr. Franz Mohr, der Vorsitzende der Insolvenzrechtsreform im Bundesministerium, pünktlich zum Start der Privatinsolvenz NEU die Veränderungen, die nun in Kraft treten, fachkundig erläuterte.

Mag. Hans Musser, geschäftsführender Direktor des AKV, nutzte die Gelegenheit um den Anwesenden zu versichern, dass der *Alpenländische Kreditorenverband* im Rahmen der Abschöpfungsverfahren noch weiter vermehrt auf die Obliegenheitsverletzungen der Schuldner achten werde. Gleichzeitig kündigte er den Anwesenden dazu einen Service an, den der AKV in Zukunft Gläubigern zur Verfügung stellen wird, um auch in Zukunft den Gläubigern eine annehmbare Quote gewährleisten zu können.

Im Anschluss sorgte eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion mit den Mitgliedern des neu geschaffenen AKV-Beirats für den Austausch von interessanten Statements bzw. Hintergrundinformationen.

Herr Dr. Alfred Gusenbauer, Herr Dr. Peter Hagen (ehemaliger Vorstandschef der VIG) und Mag. Michael Ikrath (früherer Generalsekretär des Österreichischen Sparkassenverbands), die sich für diese Diskussion zur Verfügung gestellt hatten, gaben Ein- und Ausblicke in die Wirtschaftsbereiche und -sektoren, in denen sie seit vielen Jahren Fachleute auf höchstem Niveau sind.

Beim anschließend informellen Teil der Veranstaltung hatten die Gäste Gelegenheit die AKV-Beiräte persönlich kennen zu lernen bzw. sich mit Kollegen und Freunden in angenehmer Atmosphäre auszutauschen, bis der Abend bei Buffet und beschwingter Musikbegleitung sein Ende fand.

NEU: KODEX Datenschutz

Alle relevanten Gesetze und Vorschriften in einem Band!

Aufgrund der umfassenden Neuregelung durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das kürzlich beschlossene österreichische Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde Datenschutz zum zentralen Thema in Unternehmen und Kanzleien, bei Behörden wie auch Privatpersonen. Den Überblick über die weit gestreuten nationalen und internationalen Bestimmungen von Informationssicherheit, über Auskunftspflichten bis zu Datenschutz in verschiedenen Branchen wie Gesundheits- oder Finanzwesen zu bekommen (und auch behalten) ist schwer. Gleichzeitig ist Expertise im Datenschutz die Chance sich auf dem Markt zu positionieren.

Der neue KODEX Datenschutz bietet Ihnen alle relevanten Gesetze und Vorschriften zur aktuellen wie auch zur ab 25. Mai 2018 geltenden Rechtslage übersichtlich in einem Band. Erwägungsgründe sind den relevanten Artikeln der DSGVO zugeordnet.

Der neue KODEX Datenschutz mit dem Stand 1.10.2017 enthält aktuell:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- General Data Protection Regulation (GDPR)
- Règlement Gènèral sur la Protection des Donnèes (RGPD)
- Datenschutz-Anpassungsgesetze 2018 mit dem Datenschutzgesetz 2018

Preis im Abonnement € 47,20
Preis im Einzelbezug € 59,–
Stand 1.10.2017 | 816 Seiten
Best.-Nr. 19106001
ISBN 978-3-7007-3784-6

LexisNexis®

JETZT BESTELLEN!
E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

JuraPlus

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon 044 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

WOHNBAUBANK www.swohnbaubank.at

s Wohnbauanleihe speziell für Freiberufler

Die Nachfrage nach konservativen Produkten wie Wohnbauanleihen ist gerade in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit hoch.
Besonders interessant sind Wohnbauanleihen auch für Selbständige und Freiberufler. Diese können in s Wohnbauanleihen zur Nutzung des Gewinnfreibetrags investieren. Das Kapital von Wohnbauanleihen wird überwiegend für die Finanzierung des gemeinnützigen Wohnbaus genutzt. Die s Wohnbaubank hat eine neue Wohnbauanleihe im Angebot, speziell geeignet für die Bedürfnisse von Selbständigen, die den Gewinnfreibetrag nutzen wollen. Die Anleihe ist aber auch für alle anderen Investoren interessant, die Geld mit attraktiver Verzinsung sozial sinnvoll veranlagen wollen. Umgekehrt können Selbständige und Freiberufler natürlich auch alle anderen Wohnbauanleihen zeichnen.
Eine Veranlagung in Wertpapiere birgt neben Chancen auch Risiken. Unter anderem ist das Emittentenrisiko der s Wohnbaubank zu beachten.

Nähere Informationen zu den s Wohnbauanleihen erhalten Sie in jeder Erste Bank und Sparkasse oder unter www.swohnbaubank.at Service-Hotline: 05 0100 - 29157.

Wichtige rechtliche Hinweise: Ausschließliche Rechtsgrundlage für die genannten Finanzprodukte sind die bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) hinterlegten Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt (nebst allfälliger Nachträge). Der Basisprospekt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2003/71/EG, der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 und § 7 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes wurde erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) gebilligt. Die vollständige Information (Basisprospekt, Endgültige Bedingungen, allfällige Nachträge) zu den Finanzprodukten liegt an der Geschäftsadresse der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos auf. Eine elektronische Fassung des Basisprospekts ist ferner auf der Website der s Wohnbaubank AG www.swohnbaubank.at abrufbar. Im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren der Emittentin sind lediglich die Angaben im Basisprospekt (zusammen mit den endgültigen Bedingungen sowie allfälligen Nachträgen) verbindlich. Die steuerliche Behandlung hängt von der individuellen Situation des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Hierbei handelt es sich um eine Werbemitteilung.

Probleme mit Gerry's Salamander

Stephen M. Harnik

Am 5. November 2017 wurde die 47. Auflage des New Yorker Marathons abgehalten – 50.766 Teilnehmer überquerten die Ziellinie. Einen Tag zuvor fand in der Stadt Asheville, North Carolina, ein völlig unbekannter Wettlauf statt: Der „Gerrymander 5k" verzeichnete zwar nur einen winzigen Bruchteil der New Yorker Teilnehmerzahl, ist aber trotzdem politisch äußerst relevant. Die 5km lange Strecke wurde entlang der Grenze zweier Wahlbezirke angelegt und verdeutlicht den größtenteils völlig unsinnig erscheinenden Verlauf dieser künstlichen Trennung. Der Zickzack-Kurs ist aber alles andere als willkürlich und wurde durch die republikanische Mehrheit in North Carolina ausgearbeitet um die städtische, vorrangig den Demokraten zuzurechnende Wählerschaft auf mehrere Wahlbezirke so aufzuteilen, dass jeweils republikanische Mehrheiten erzielt werden können. Dieser als „*Gerrymandering*" bezeichnete Vorgang, bei dem die im amerikanischen Verfassungsrecht fest verankerte regelmäßige Neueinteilung der Wahlbezirke durch die führende Partei ausgenutzt wird um sich Vorteile in zukünftigen Wahlen zu verschaffen, ist ein heftig umstrittenes Thema, mit dem sich der *Supreme Court* nun erneut auseinandersetzen muss.

Der Begriff *Gerrymandering* ist auf einen Gouverneur des Bundesstaats Massachusetts aus dem 19. Jahrhundert, Elbridge Gerry, zurückzuführen. Dieser billigte im Jahr 1812 eine Neueinteilung der bundesstaatlichen Wahlbezirksgrenzen zugunsten der Republikaner. Diese resultierte u.a. in einem bizarr anmutenden Bezirk, dessen Aussehen an einen Salamander erinnerte, der *Gerry*mander war geboren.

Wahlbezirke sind von zentraler Bedeutung im U.S.-Wahlrecht, auf bundesweiter sowie auf einzelstaatlicher Ebene. So entspricht z.B. jeder *Congressional District* einem Sitz im U.S.-Repräsentantenhaus. Die Sitze werden hierbei nach dem „*Winner Takes It All*" Prinzip vergeben: Jeder Wahlbezirk stellt einen Repräsentanten, unabhängig von dem tatsächlichen Stimmenanteil mit dem dieser die Wahl für sich entscheiden konnte. Dies kann dazu führen, dass eine Partei zwar die Mehrheit der Stimmen („*Popular Vote*") in einem Bundesstaat erhält, trotzdem aber aufgrund der Aufteilung der Wähler auf die Wahlbezirke weniger Sitze als die unterlegene Partei stellt. Zuletzt war dies in der Präsidentschaftswahl der Fall, bei der Hillary Clinton zwar den *Popular Vote*, allerdings nicht die Mehrheit der Wahlmänner für sich gewinnen konnte.

Eng mit dem Streit rund um *Gerrymandering* verbunden ist das verfassungsrechtliche „*One Person, One Vote*" Prinzip (Gegenstand eines vorhergehenden Briefs aus New York, Ausgabe 1/2016), demzufolge die amerikanische Gesamtbevölkerung gleichmäßig auf die Wahlbezirke verteilt werden muss um sicherzustellen, dass jede Stimme gleich viel zählt. Artikel 1 Absatz 2 der amerikanischen Verfassung verlangt regelmäßige Volkszählungen („*Census*") im Abstand von 10 Jahren, zuletzt im April 2010, die eine Anpassung der Sitzverteilung im US-Repräsentantenhaus zur Folge hat. Auch die einzelnen Bundesstaaten ziehen die Grenzen ihrer Wahlbezirke regelmäßig neu. Zwar muss der *Census* und das *One Person, One Vote* Prinzip von den Bundesstaaten im Rahmen der *Equal Protection Clause* des 14. Zusatzartikels zur Verfassung angewendet werden, dem einzelstaatlichen Gesetzgeber wird aber viel Spielraum bei der Grenzziehung gelassen. Dies bedeutet aufgrund der bekanntlich spärlichen amerikanischen Parteienlandschaft daher, dass in den einzelnen Bundesstaaten entweder Demokraten oder Republikaner regelmäßig im Alleingang über die Neuauslegung der Wahlbezirke entscheiden. Logischerweise wird dieser Umstand parteipolitisch genützt.

Mit Hilfe eines (vereinfachten) Beispiels können die Auswirkungen des *Gerrymandering* verdeutlicht werden: Ein 50 Wahlstimmen umfassendes Gebiet muss auf 5 Wahlbezirke mit je 10 Stimmen aufgespaltet werden. Jeder Wahlbezirk stellt einen Abgeordneten im fünf-köpfigen regionalen Parlament. Laut Umfragen wird erwartet, dass 60 % der Wahlstimmen an Partei A gehen und 40 % and Partei B. Partei B, derzeit noch die Mehrheit stellend, könnte nun die Grenzen der Wahlbezirke so neu auslegen, dass in zwei Bezirken ein Wahlsieg von Partei A mit 9 von 10 Stimmen erwartet werden kann, gleichzeitig aber Partei B in drei Wahlbezirken mit 6 von 10 Stimmen gewinnt. In diesem Fall würde Partei A zwar 60 % der Stimmen erhalten, Partei B dafür aber trotzdem 3 der 5 Abgeordneten stellen. Dies klingt zwar abenteuerlich, ist aber aufgrund kurioser Grenzsetzungen durch den bundesstaatlichen Gesetzgeber keine Seltenheit. Ein berüchtigtes Beispiel aus dem Jahr 1882 ist ein als „*Boa Constrictor District*" bezeichneter Wahlbezirk, der sich über 241km quer durch North Carolina schlängelte und von den damaligen Demokraten so eingeteilt wurde, dass er den Großteil aller republikanischen Wählerstimmen enthielt.

Selbst mehr als 130 Jahre später muss sich North Carolina immer wieder vor Gericht für die Auslegung seiner Wahlbezirke rechtfertigen. Erst im vergangenen Mai bestätigte der Supreme Court im Fall *Cooper v. Harris* (2017), dass es sich bei der republikanischen Neuauslegung des 1. und des 12. Wahlbezirks um ein verfassungswidriges *Racial Gerrymandering* handelte. So hatte die bundesstaatliche Regierung die Grenzen der betroffenen Wahlbezirke so neu ausgelegt, dass deren Wählerschaft zu mehr als 50 % aus afro-amerikanischen Wählern bestand. Der Supreme Court urteilte, dass es sich hierbei um eine ethnisch motivierte Vorgangsweise handelte, die eine Verdünnung des Einflusses der afro-amerikanischen Wählerschaft mit sich zog und somit gegen die amerikanische Verfassung verstoße. Interessanterweise versuchte der Bundesstaat die Legitimität der Grenzauslegung seines 12. Bezirks damit zu verteidigen, dass es sich hierbei nicht um ein ethnisches, sondern ein rein parteipolitisch motiviertes *Gerrymandering* handelte. Ziel sei die Konzentration der demokratischen (und nicht der afro-amerikanischen) Wählerschaft gewesen. Aufgrund der gegenteiligen Beweislage folgte das Höchstgericht dieser Argumentation nicht.

Wie die Entscheidung in *Cooper v. Harris* verdeutlicht, ist das parteipolitische *Gerrymandering* – sofern die *Equal Protection Clause* und das *One Person, One Vote* Prinzip befolgt werden – nicht verboten. Ursprünglich hatte der Supreme Court im Fall *Davis v. Bandemer* (1986) bestätigt, dass parteipolitisches *Gerrymandering* auf mögliche Verfassungswidrigkeiten kontrolliert werden müsse. Die fünfköpfige Mehrheit der Richter entschied allerdings, dass ein Verfassungsbruch nur dann vorliege, wenn das *Gerrymandering* in einer beständigen Verminderung des Einflusses der Wählerschaft auf den politischen Prozess resultiere und somit die gerechte Vertretung der Bürger untergräbt. Allerdings konnte weder in *Davis* noch in den darauf folgenden *Gerrymandering* Fällen ein tatsächlicher Verfassungsbruch gemäß dieses neuen Standards gefunden werden. Folglich bilanzierte eine knappe Mehrheit des Supreme Courts (angeführt durch den mittlerweile verstorbenen Justice Antonin Scalia) im Fall *Vieth v. Jubelirer* (2004), dass der zuvor eingeführte *Bandemer*-Standard faktisch nicht anwendbar und *Gerrymandering* Fälle generell nicht justiziabel seien. Allerdings konnte sich einer der mehrheitlich stimmenden Höchstrichter, Justice Anthony Kennedy, nur dem ersten Teil des Urteilsspruchs anschließen und befand in seinem *Concurring Opinion*, dass *Gerrymandering* Fälle zwar justiziabel seien, ein anwendbarer Standard aber erst noch ausgearbeitet werden müsse.

Diese Möglichkeit besteht nun im Fall *Gill v. Whitford* (2017) der in den kommenden Monaten durch den Supreme Court entschieden werden muss. Betroffen ist eine Neuverteilung der Wahlbezirke in Wisconsin, die als Paradebeispiel des heutigen parteipolitischen *Gerrymandering* angesehen werden kann. So hatte die republikanische Führung vor Ort geradezu wissenschaftlich ermittelt wie die Bezirksgrenzen optimal ausgelegt werden müssten: Unter Anwendung einer Spezialsoftware wurden lokale Bevölkerungsdemographien und geographische Aufteilung der politischen Gesinnungen gesammelt und ausgewertet. Anhand einer Simulation aller möglichen Wahlausgangsszenarien wurde dann eine für die Republikaner bestmögliche Bezirksverteilung ermittelt und angewendet – mit Erfolg: Im Jahr 2012 erreichten die Republikaner 60,6% der Sitze in der Volksversammlung mit nur 48,6% der tatsächlichen Stimmen. Ein ähnlicher Erfolg konnte auch zwei Jahre später erzielt werden.

Nach einer Klage durch mehrere demokratische Wähler entschied der *District Court of the Western District of Wisconsin*, dass die Wahlbezirksverteilung der Republikaner gegen die amerikanische Verfassung verstößt. Dieses Urteil fällte der *District Court* unter Verwendung eines neuen Standards zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von parteipolitischen *Gerrymandering*. Demnach muss die Absicht des Gesetzgebers sowie der tatsächliche Effekt der Maßnahme auf die Wählerverteilung innerhalb der Wahlbezirke analysiert werden. Berücksichtigt wird gemäß dieses Standards außerdem, ob es auch alternative Grenzsetzungen gegeben hätte die weniger einschränkende Auswirkungen auf einen Teil der Wählerschaft hätten. Fraglich ist allerdings nun, ob der Supreme Court dieser neuen Methode zustimmt, bzw. ob Justice Kennedy von der Anwendung letzterer ausreichend überzeugt ist, um das entscheidende *Swing Vote* abzugeben.

Demokratiepolitisch wäre eine Eindämmung dieser Auswüchse begrüßenswert. Wie es der wohlbekannte republikanische Ex-Gouverneur von Kalifornien kürzlich auf den Punkt brachte: „*It's time to say hasta la vista to Gerrymandering. Terminate it!*"

Ich möchte mich sehr herzlich bei meinem Associate Armin Kaiser für seine Mithilfe bedanken.

STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

ARBEITSRECHT

Minenfeld internationale Entsendungen

Dieser Tage ist viel von einer Reform der Entsenderechtlinie zu hören: Sie soll beim internationalen Personaleinsatz Lohn- und Sozialdumping effizienter bekämpfen. Bei klarem Blick auf die praktischen Herausforderungen und nicht zuletzt die aktuelle Judikatur des VwGH wird allerdings schnell klar, dass die Herausforderungen für den Gesetzgeber an ganz anderer Stelle liegen.

„Das Überbordwerfen des Kumulationsprinzips wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung“

Auf politischer Ebene wird derzeit eifrig über eine Reduzierung der Dauer von Entsendungen innerhalb der EU diskutiert. Gemeint wird damit meist die Maximaldauer der Anwendbarkeit des Sozialversicherungsregimes des Heimatstaats. Bei grenzüberschreitenden Entsendungen innerhalb der EU beträgt diese 24 Monate. Hintergrund dieser Debatte ist, dass der (überlange) Verbleib von entsendeten Arbeitnehmern im eigenen Sozialversicherungssystem bei grenzüberschreitenden Aufträgen naturgemäß dann einen erheblichen Wettbewerbsvorteil für ausländische Unternehmen bringt, wenn im Gastland höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten wären.

Ein Blick auf die österreichische Rechtslage zeigt allerdings, dass die Diskussion über die Entsendedauer an den praktischen Herausforderungen, vor denen Unternehmen beim grenzüberschreitenden Mitarbeitereinsatz stehen, meilenweit vorbeigeht. Zunächst deshalb, weil die durchschnittliche Dauer einer grenzüberschreitenden Entsendung nach Österreich bei ca. sechs Monaten liegt (also unterhalb des „Radars“ eines – auch reformierten – europäischen Regelwerkes). Zum anderen deshalb, weil Unternehmen in Österreich nach wie vor mit einer undurchsichtigen Gesetzeslage sowie exorbitant hohen Strafdrohungen konfrontiert sind. Weder der Gesetzgeber noch die Behörden machen Anstalten, hier regulierend einzugreifen. Konkret geht es um die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes (LSD-BG) sowie des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Ein kurzer Vorgeschmack: Das LSD-BG verpflichtet Unternehmen, vor Beginn einer Entsendung von einem EU-Staat nach Österreich eine sogenannte ZKO3-Meldung einzureichen. Falls es sich beim grenzüberschreitenden Arbeitseinsatz aber nicht um eine Entsendung handelt, sondern tatsächlich um eine Arbeitskräfteüberlassung, muss das ZKO4-Formular verwendet werden. Verwechselt ein Unternehmen diese beiden Formulare, drohen Strafen bis zu 20.000 Euro, und zwar pro Mitarbeiter. Was bei einem größeren Mitarbeitereinsatz zu Millionenstrafen führen kann – für einen Formfehler.

Besonderes Unbehagen entsteht bei Unternehmen insbesondere deshalb, weil die Rechtslage und Vollzugspraxis zur Frage, wann denn nun eine Entsendung und wann eine Arbeitskräfteüberlassung vorliegt, unklar und uneinheitlich sind. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass die europäische und österreichische Rechtsprechung zumindest bis vor kurzem unterschiedliche Ansichten dazu vertrat, welche Kriterien für eine Arbeitskräfteüberlassung ausschlaggebend sind.

Neue Judikatur bringt etwas Klarheit

Daher verwundert es auch nicht, dass ein gewisses – juristisches – Aufatmen durchs Land ging, als der VwGH im August dieses Jahres seine Rechtsprechung zur grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung weitgehend an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Martin Meat (C-586/13) angeglichen hat (vgl VwGH Ra 2017/11/0068). Der VwGH hat nun ausgesprochen, dass für das Bejahen einer Arbeitskräfteüberlassung das Vorliegen nur eines einzigen der im § 4 Abs. 2 AÜG genannten Kriterien nicht notwendigerweise ausreichend ist. Stattdessen sei eine „wertende Gesamtbetrachtung“ vorzunehmen. Bei dieser Gesamtbetrachtung sei insbesondere ausschlaggebend, wer die Folgen bei Schlechterfüllung trägt (d.h. wer haftet), wer über die Zahl der eingesetzten Arbeitnehmer bestimmt und wer den Arbeitnehmern die für die Ausführung des Werks entscheidenden Weisungen erteilt. Es gibt keinen sachlich gerechtfertigten Grund, die neue Rechtsprechung des VwGH (die sich nur auf internationale Sachverhalte bezieht) nicht auch auf rein inländische Sachverhalte anzuwenden. Zwecks Vermeidung einer „Inländerdiskriminierung“ wäre es daher höchst an der Zeit, dass der Gesetzgeber nun eine entsprechende generelle Klarstellung im § 4 Abs. 2 AÜG vornimmt.

Für Unternehmen bedeutet die neue Judikatur des VwGH aber nicht notwendigerweise eine Erleichterung. Wenn z.B. ein grenzüberschreitender Einsatz nämlich nicht als Entsendung, sondern als Überlassung zu qualifizieren ist, ändert sich grundsätzlich nicht der Umfang, sondern nur der Adressat der Rechtspflichten. So hat bei einer Entsendung das (ausländische) entsendende Unternehmen den österreichischen Behörden Lohn- und Sozialversicherungsunterlagen bereit zu halten, bei einer Überlassung hingegen das (inländische) beschäftigende Unternehmen. Bei einem Verstoß drohen Strafen bis zu 50.000 Euro pro Arbeitnehmer.

An dieser Stelle einige Worte zu den Strafen selbst: Diese sind dermaßen überschießend, dass sie von den Rechtsanwendern vielfach als unfair und unausgewogen angesehen werden. Dies ist insofern problematisch, als durch ein derartiges Empfinden die generelle Akzeptanz von Gesetzen naturgemäß sinkt und dadurch das eigentliche Ziel – nämlich die wirksame Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping – noch weiter in die Ferne zu rücken droht. Das Überbordwerfen des Kumulationsprinzips (also Strafe = Anzahl Mitarbeiter x Anzahl der Verstöße x Strafdrohung) wäre in diesem Kontext ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Nicht eindeutige Ausnahmen

Geradezu darauf angelegt, dass Unternehmen in die Straffalle tappen, scheint im Übrigen der im LSD-BG geregelte Katalog an Arbeitseinsätzen, die von den Melde- und Dokumentationspflichten und auch der Pflicht zur Bezahlung des österreichischen Mindestlohnes ausgenommen sind. Darunter fallen zum Beispiel die in der Praxis besonders häufigen „kurzfristigen geschäftlichen Besprechungen ohne die Erbringung von weiteren Dienstleistungen“. Die Ausnahme klingt auf den ersten Blick vielversprechend. Allerdings wird mit keinem Wort gesagt, wie lange „kurzfristige“ Arbeiten dauern können. Auch werden Unternehmen weiterhin völlig im Unklaren gelassen, was für Besprechungstypen konkret ausgenommen sein sollen. Auch die Gesetzesmaterialien sind weitgehend unklar und teils in sich widersprüchlich. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, für klare Verhältnisse und somit für ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu sorgen.

Ein Gesamtpaket muss her

Neben einer Reform der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden aber noch andere Schritte zu setzen sein, um der Lohn- und Sozialdumping-Problematik beizukommen. Vor allem muss die Attraktivität des Einsatzes österreichischer Arbeitnehmer (versus ausländischer Arbeitskräfte) drastisch erhöht werden. Die Reduzierung der Arbeitskosten (Stichwort: hohe Sozialversicherungsbeiträge) und die Behebung des eklatanten Fachkräftemangels in Österreich sind zur Erreichung dieses Ziel unverzichtbare Grundvoraussetzungen.

PHILIPP MAIER
*ist Partner bei der internationalen Anwaltskanzlei **Baker McKenzie** und spezialisiert auf das Arbeitsrecht. Er berät insbesondere zu Transformationsprozessen, Arbeitszeitmodellen, Post Merger Integration und internationalen Entsendungen. Er ist Autor zahlreicher Publikationen und Vortragender im Arbeitsrecht.*

Vertriebsrecht – Entscheidungskriterien für die beste Vertriebsstrategie

DR. AMELIE POHL
Rechtsanwaltskanzlei
Platzl 2, 5020 Salzburg
www.ra-pohl.at

Viele Vertriebsleiter denken bei dem Wort Vertrieb eher an Marketingmethoden, als den Absatzkanal. Das Vertriebsrecht bezieht sich jedoch neben dem Direkt-Vertrieb insbesondere auf die einzelnen Vertriebskanäle mittels selbstständiger Vertriebspartner.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Vertriebskanäle und damit rechtlich verbundenen Konsequenzen dargestellt werden. Dies hilft Unternehmern, strategisch den besten Absatzweg zu finden. Denn Vertriebsverträge haben auch ihre Vor- und Nachteile, die sich aufgrund der damit verbundenen gesetzlichen Regelungen oder Judikatur ergeben.

Die ersten Expansionsschritte eines Unternehmens erfolgen oft über eigene (kostenintensive) Filialen aber auch z.B. Online-Shops, angestellten Handelsvertretern oder sonstigen Direct-Marketing-Aktivitäten.

Sofern man die Expansion eines Unternehmens stärker, flächendeckender und auch kostengünstiger vorantreiben möchte, befasst man sich mit dem Vertrieb mit Hilfe von selbstständigen Unternehmern. Dies sind die „klassischen" Absatzmittler: selbstständige Handelsvertreter, Vertragshändler, Franchise-Nehmer, Kommissionsagenten.

Der Vorteil des Handelsvertreters ist z.B., dass der Hersteller diesem seinen Wiederverkaufspreis vorgeben kann, Vertragshändlern und Franchise-Nehmern hingegen nicht. Franchise-Nehmern gibt man ein gesamtes Geschäftskonzept vor, Vertragshändlern und Handelsvertretern jedoch nur in geringem Ausmaß. Markenlizenz-Nehmer haben z.B. nur ein eingeschränktes Recht zur Nutzung einer Marke ohne Betriebskonzept.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass es Investitionserstattungs- und Ausgleichsansprüche bei den selbstständigen Absatzmittlern geben kann, beim Eigenvertrieb über Filialen wiederum nicht. Hat ein Geschäftsherr Bedenken, sein know-how weiterzugeben, sollte man nicht Franchising betreiben, sondern eher versuchen, selbst das Produkt zu vertreiben. Dabei kann man auch an Outsourcing von sekundären Bereichen an Experten denken und die dabei notwendigen Pflichten und Schutzregeln genau in einem Outsourcing-Vertrag definieren.

Selbstverständlich können die Vertriebsarten auch abgewandelt und individuelle Lösungen gefunden werden. Es muss nicht starr auf einen typischen Absatzmittler abgestellt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass dies mit nicht unerheblichen Konsequenzen erfolgen kann: z.B. wenn Handelsvertreter zu stark eher einem Eigenhändler ähneln und nicht mehr wie ein Handelsvertreter in die Absatzorganisation des Herstellers eingegliedert sind, dann können trotzdem die kartellrechtlichen Vorschriften zum Tragen kommen. Dh. dem sogenannten „unechten Handelsvertreter" können dann keine Wiederverkaufspreise vorgegeben werden und Gebietsschutzvereinbarungen sind unzulässig.
Auch hier gilt bei der Vertragsauslegung, dass es nicht auf die Bezeichnung des Vertrages ankommt.

Weiters können Besonderheiten zur Anwendung gelangen, etwa wenn Vertriebspartner Existenzgründer sind und dann dem Verbraucherschutz unterliegen. Dies bedeutet, dass z.B. ein Franchise-Vertrag verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen stand halten muss. Im Ergebnis bedeutet dies z.B., dass eine Gerichtsstandsvereinbarung im Franchise-Vertrag zu Gunsten des Franchise-Gebers dem Gerichtsstand am Sitz des Franchise-Nehmers weichen müsste.

Zusammenfassend empfiehlt es sich, eine geplante Vertriebsstrategie auf rechtliche Auswirkungen hin zu überprüfen und dann zu entscheiden, welche für das Unternehmen am wirtschaftlichsten und erfolgversprechendsten ist.

MANAGEMENT FORUM WIFI WKO

Seminarreihe „Schwierige Gespräche"

Von Gesprächen über Meetings bis zu Verhandlungen: Erkennen Sie die kraftvollen Möglichkeiten andere durch Kommunikation zu bewegen!

- Basiswissen kompakt (21.2.2018)
- Besprechungen – Sitzungen – Meetings (11.4.2018)
- Verhandlung – Argumentation – Überzeugungskraft (5.–6.6.2018)

Gesamtbeitrag: EUR 1.540

Trainer: Mag. Michael Traindt

Seminare auch einzeln buchbar!

Beratung und Information:
Mag. Alexandra Konrad, 01 476 77-5234
www.wifiwien.at/403697

Sie suchen ein neues Zuhause und wollen einen professionellen Berater, der Sie umfangreich berät?
Als Auftragsmakler übernehmen wir die Immobiliensuche für Sie und finden Ihre Wunschimmobilie!
willkommen@realscout.at | +43 (1) 522 4381 | www.realscout.at

Abgabenbetrug – Strafzumessung in der Praxis

EINLEITUNG: Der Abgabenbetrug des § 39 Finanzstrafgesetz ist das am Schärfsten bestrafte Delikt im Finanzstrafrecht. Der Abgabenbetrug ist der schwere Betrug im Abgabenrecht. Eingeführt durch die Finanzstrafnovelle 2010 zeigt sich in der Praxis, dass der mit drakonischen Strafen versehene Abgabenbetrug des § 39 Finanzstrafgesetz rasant an Bedeutung gewonnen hat, was im folgenden Artikel zum Anlass genommen wurde, den Abgabenbetrug aus Sicht der in der Praxis wichtigen Strafzumessung darzustellen.

Zur Erinnerung: Der Abgabenbetrug nach § 39 FinStrG ist eine sogenannte Deliktsqualifikation zu bestimmten Grundtatbeständen und verlangt spezifische Voraussetzungen:
a/ Zunächst muss immer ein bestimmtes Finanzvergehen als Grunddelikt/Basisdelikt realisiert sein (zB eine Abgabenhinterziehung nach § 33 (1) FinStrG).
b/ Eine Deliktsqualifikation zum Grunddelikt ist in zweierlei Hinsicht erforderlich: Zum Einen ist Gerichtszuständigkeit erforderlich (i.e ein Hinterziehungsbetrag von über EUR 100.000,– bei Abgabenhinterziehung), zum anderen ist eine besonders qualifizierte Betrugskomponente erforderlich (z.B. Scheinrechnungen, Verwendung von Lugurkunden etc).

> „Im Abgabenbetrugsbereich werden zunehmend Freiheitsstrafen verhängt.“

STRAFZUMESSUNG: Von großem praktischen Interesse – zumal im Regelfall die erste Frage des Klienten stets auf die mögliche Strafhöhe abzielt – ist die Strafzumessungspraxis. Der Abgabentrug sieht abweichend vom FinStrG erstmalig primäre Freiheitsstrafen vor. In der Praxis zeigt sich generell ein starker Anstieg bei der Verhängung von Freiheitstrafen (die bedingt mit Bestimmung einer Probezeit verhängt werden). Während im Spruchsenatsverfahren vor der Finanzstrafbehörde die Strafzumessung relativ vorhersehbar ist angesichts der in der Praxis angewendeten Berechnungsmethode (40%/20%/10% jeweils vom Hinterziehungsbetrag bei § 33 FinStrG/34 FinStrG bzw. Finanzordnungswidrigkeiten sowie EUR 400,– Geldstrafe = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit), ist dies bei den Strafgerichten nicht so ganz vorhersehbar, zumal die Schwankungsbandbreite doch stärker ausfällt im Vergleich zu den Spruchsenaten. Auch die Umrechnung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe zeigt bei den Gerichten eine deutlich höhere Schwankungsbreite als bei den Spruchsenaten.
Beim Abgabenbetrug lässt sich die Strafzumessungsmethodik an Hand der bisher ergangenen Urteile des OGH und auch der Unterinstanzen zusammenfassend festhalten wie folgt:

FALL 1: OGH 13 Os 73/15 g
In der OGH-Entscheidung 13 Os 73/15 g wurde wegen versuchten Abgabenbetrug bestraft mit einem Hinterziehungsbetrag von über EUR 500.000,–. Der Angeklagte hatte eine Verkürzung an Einkommensteuer um EUR 680.000 zu bewirken versucht, indem er in der Abgabenerklärung für das Jahr 2010 Einkünfte in der Höhe von EUR 1.360.000 verschwieg. Nach den Feststellungen des Erstgerichts fertigte der Angeklagte eine inhaltlich falsche Urkunde an, nach der ihm der nicht erklärte Einkommensbetrag geschenkt worden sei. Diese Urkunde hielt der Angeklagte bereit, diese auf Verlangen der Behörde zum Nachweis der Richtigkeit seiner Abgabenerklärung für das Jahr 2010 vorzulegen:
§ 39 (3) lit c FinStrG sieht bei einem Abgabenbetrug mit einem EUR 500.000,– übersteigenden strafbestimmenden Wertbetrag als Sanktion eine primäre Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren und neben einer acht Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 2,5 Millionen Euro vor; Verbände sind mit einer Verbandsgeldbuße bis zum Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages zu bestrafen:
Bei der Strafzumessung wertete der Oberste Gerichtshof mildernd, dass der Angeklagte bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hatte und dass es beim Versuch geblieben ist. Davon ausgehend war bei einer Strafdrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zuzüglich einer Geldstrafe bis zu 2,5 Millionen Euro (§ 39 Abs 3 lit c FinStrG) mit Blick auf die gezielte, durchdachte Vorgangsweise, die Höhe des nicht erklärten Abgabenbetrags (680.000 Euro, sohin markant über die Wertgrenze des § 39 Abs 3 lit c FinStrG unter Berücksichtigung des Umstands, dass dieser mittlerweile berichtigt wurde) eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren (bedingt) zuzüglich einer Geldstrafe von EUR 250.000, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 20 FinStrG eine Ersatzfreiheitsstrafe von acht Monaten tat- und schuldangemessen. Da der Angeklagte keine Vorstrafen aufwies, konnte die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit zur Gänze bedingt nachgesehen werden. Anders bei der Geldstrafe: Unter Berücksichtigung des hohen Unwertgehalts der strafbaren Handlung und des sowohl aus strafrechtlicher als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht gegebenen Erfordernisses, gleichgelagerte Delinquenz hintanzuhalten, wurde die Geldstrafe zur Gänze unbedingt verhängt. Im Ergebnis: 20% vom Maximum bei der Freiheitsstrafe (und zur Gänze bedingt), 10% vom Maximum bei der Geldstrafe (und zur Gänze unbedingt (!)). Die EUR 250.000,– Geldstrafe wurden mit 8 Monaten Ersatzfreiheitsstrafe gleichgesetzt (EUR 31.250 = 1 Monat).

FALL 2: 126 Hv 13/14a (OGH 13 Os 6/16f):
Abgabenbetrug mit ca. EUR 492.000,– Hinterziehungsbetrag, wofür das Gesetz vorsieht Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen Geldstrafe bis zu 1,5 Mio.
Urteil zu 126 Hv 13/14a (mittlerweile bestätigt vom OGH in 13 Os 6/16f): 15 Monate Freiheitsstrafe (jedoch bedingt unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit), EUR 350.000,– Geldstrafe (ca. 23% vom Maximum), 3 (!) Monate Ersatzfreiheitsstrafe (EUR 116.666,– = 1 Monat).

FALL 3: 012 S Hv 27/14x:
Abgabenbetrug mit ca. EUR 354.000,– Hinterziehungsbetrag, wofür das Gesetz vorsieht Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen Geldstrafe bis zu 1,5 Mio. Urteil Unterinstanz: 7 Monate Freiheitsstrafe (bedingt), EUR 130.000,– Geldstrafe (ca. 10% vom Maximum), 6 Monate Ersatzfreiheitsstrafe (EUR 21.666 = 1 Monat).

DR. TIBOR NAGY

ERGEBNIS: Als Fazit lässt sich festhalten, dass im Abgabenbetrugsbereich des § 39 FinStrG Steuerstraftätern drakonische Strafen drohen und zeigt die Praxis, dass zunehmend auch Freiheitsstrafen verhängt werden.

ÜBER DEN AUTOR: Dr. Tibor NAGY ist Partner der nagy|germuth|partners Wirtschaftstreuhand Steuerberater (www.nagy-germuth.at) und der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Nagy (sprich: NOTSCH). In seiner berufsrechtlichen Doppelrolle als Rechtsanwalt und Steuerberater mit Spezialisierung im Finanzstrafverfahren und Präventivberatung im Finanzstrafrecht hat er seinen besonderen Beratungsschwerpunkt im Bereich Risikomanagement für Geschäftsführer und Vorstände von Unternehmungen angesiedelt. Er begleitet österreichweit nationale und internationale Steuerhinterziehungscausen vor den Strafgerichten gleichermaßen wie vor den Spruchsenaten der Finanzstrafbehörde. Er ist Fachvortragender im Steuerrecht (Finanzstrafrecht) an der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Wien und Autor zahlreicher Fachpublikationen.

KONTAKT

Dr. Tibor Nagy,
Rechtsanwalt und Steuerberater, Strafverteidiger

Experte für Finanzstrafverfahren
office@nagy-rechtsanwaelte.at; nagy@nagy-germuth.at

WIEN
Hainburgerstraße 20
1030 Wien
Tel.: + 43 1 / 715 22 65-0
Fax: + 43 1 / 715 22 65-20

SALZBURG
Pillweinstraße 16
5020 Salzburg
Tel.: + 43 662 833 350
Tel.: + 43 662 833 397

Anstand in Zeiten des Trump

ES REICHT! Der Schriftsteller und Kolumnist Axel Hacke fragt, wie weit wir uns schon an Shitstorms, Beleidigungen, Lügen und rauen, unverschämten Ton gewöhnt haben. Ist es gut, dass Rücksichtslosigkeit und Niedertracht wesentliche Qualifikationen im Management geworden sind? Ein Buch für Menschen, die das Wort „Anstand“ noch kennen.

„Ich empfand es als großes Lob, wenn man über einen anderen sagte: ein anständiger Kerl.“

„Ich empfand es als großes Lob, wenn man über einen anderen sagte: ein anständiger Kerl“.
Mit diesem Satz könnte ein Erziehungsroman beginnen, den man heute wohl verstaubt nennen würde. Denn die Schranken einer halbwegs rücksichtsvollen Erziehung sind längst schon gefallen. Im Weißen Haus sitzt ein Mann, dessen Ehrgeiz es ist, pro Tag mindestens ein Dutzend von Menschen zu beschimpfen und zu verunglimpfen. Der keinerlei Hemmung hat, zum Beispiel einen Behinderten vor Millionenpublikum lächerlich zu machen. Kein Wunder, dass sich der Prolet von nebenan denkt: Das kann ich auch.

Gewalt ist chic

Axel Hacke, der sich normalerweise als feinsinnig-witziger Kolumnist und Schriftsteller um Seltsames und Absonderliches rund um den Globus kümmert, entrollt in seinem Buch *„Über den Anstand in schwierigen Zeiten und die Frage, wie wir miteinander umgehen“* ein Panoptikum der zeitgenössischen Rücksichtslosigkeit. Die Brutalität hat sich ohne lange Vorrede in unserer Gesellschaft eingenistet. Ein Beispiel: *„Was ist mit dem jüngeren, gut angezogenen Mann, der mit seinem großen Auto um die Ecke biegt, haarscharf an einer Mutter mit ihren zwei Kindern vorbei, die an einem Zebrastreifen bei Grün über die Straße gehen – und der, als die Mutter auf die für sie grüne Ampel zeigt, die Scheibe herunterläßt und sagt: ‚Halt's Maul, Schlampe.“*

Zuckerberg und das Gute

Einer der verlässlichsten Brutkästen menschlicher Rücksichtslosigkeit ist relativ jung: Facebook, gegründet im Februar 2004. Pöbelei, Verunglimpfung, Mobbing und Falschmeldung sind wesentliche Charakteristika dieser „Kommunikationsplattform“ geworden. Hacke: *„Jedenfalls kann ich nicht verstehen, wie es möglich ist, dass sich Mark Zuckerberg, der Gründer und Hauptanteilseigner Facebooks, sich selbst immer wieder als Menschenfreund und Visionär eines besseren Lebens feiern lässt, während seine eigene Firma sich geradezu schamlos dazu benutzen lässt, die Grundlagen unseres Zusammenlebens zu unterminieren, um es mal ganz zugespitzt zu sagen.“*

Knigge reloaded

Der Autor empfiehlt, sich auf den legendären Anstandslehrer Knigge zu besinnen: *„Schrieb er nicht über den Umgang mit Menschen, er müsse auf den Lehren von Pflicht gegründet sein, die wir allen Arten von Menschen schuldig sind?“*
Der Mensch, meint Hacke, müsse sich der modernen Herausforderung nach Millionen von Entwicklungsjahren deutlicher bewusst werden. Es gelte, *„hinauszuwachsen über seine Instinkte, seine unmittelbaren Gefühle, seine Bequemlichkeit und Faulheit und Neigung zur Seelendummheit, über seine Standardeinstellungen und default settings. Zu dem finden, was ihm auch gegeben ist, was er aber bisweilen erst einmal in sich suchen muss, das Verstehen und den Verstand, alles, was er an Größe in sich trägt.“*
Dieses Buch ist ein ideales Geschenk für Rechtsanwälte, die wieder einmal darüber nachdenken wollen, ob der Krieg tatsächlich der Vater aller Dinge ist.

Axel Hacke
„Über den Anstand in schwierigen Zeiten und die Frage, wie wir miteinander umgehen“

Wir leben in aufgewühlten und aufwühlenden Zeiten, die Grundlagen unseres bisherigen Zusammenlebens sind bedroht: Zeit, sich wieder einmal ein paar wichtige Fragen zu stellen.

192 Seiten
(EUR 18,– / ISBN-10: 3956142004
ISBN-13: 978-3956142000)

Einkommensteuern sparen mit Fonds

Die gute Nachricht für alle Selbständigen: Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2017 beginnen, kann man wieder in eine breitere Palette von Wertpapieren investieren, um Gewinnsteuern zu sparen. Dazu zählen die §14-EStG-Fonds.

Es passieren noch Wunder: Die Finanz wird großzügiger! Seit heuer sind es nicht mehr nur Wohnbauanleihen, sondern wieder eine breitere Auswahl an Wertpapieren, die Selbständigen einen Steuervorteil bringen. Durch Investitionen in sogenannte §14-Wertpapiere, darunter fallen bestimmte Anleihe-, Misch- und Garantiefonds, bleiben bis zu 13 Prozent (max. €45.350) des Jahresgewinns steuerfrei!

Beschränkung aufgehoben

Zur Vorgeschichte: Bis 2014 war der Gewinnfreibetrag im §10 Einkommensteuergesetz so geregelt, dass alle Wertpapiere, die dem §14 Abs. 7 Z. 4 EStG entsprachen, für den Freibetrag genutzt werden konnten, also auch bestimmte Fonds. Mit der Steuerreform 2014 (§124b Abs. 252 EStG) wurden plötzlich nur noch Veranlagungen in Wohnbauanleihen begünstigt. Die Beschränkung der Veranlagungsmöglichkeiten wurde von vornherein auf drei Jahre begrenzt und bei der letzten Gesetzesänderung auch nicht verlängert. Daher gilt jetzt wieder die §10-EStG-Regelung vor 2014. Selbständige können somit für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, wieder §14-EStG-Fonds nutzen, um Gewinnsteuern zu sparen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren). Daran ändert auch nichts, dass in der aktuellen §10-EStG-Regelung (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2014) nur Wohnbauanleihen erwähnt sind.

Bis zu 13% des Gewinns steuerbefreit!

Der jährliche Betriebsgewinn, der zu versteuern ist, errechnet sich aus der Summe aller Einnahmen beziehungsweise Umsätze abzüglich aller Betriebsausgaben. Gewinne bis zu € 30.000 sind immer steuerbegünstigt. Hier berücksichtigt die Finanz im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung automatisch einen Grundfreibetrag in Höhe von 13 Prozent des Gewinns. Wer beispielsweise €27.000 nach Abzug seiner Kosten verdient, muss davon 13 Prozent, das sind € 3.510, nicht versteuern. Versteuert werden »nur« die übrigen €23.490. Automatisch steuerbefreit sind maximal €3.900 Gewinn (13 Prozent von €30.000), ohne dass man überhaupt irgendwelche Investitionen tätigen muss. Wer besser verdient, kann zusätzlich zum Grundfreibetrag einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von bis zu 13 Prozent geltend machen. Dafür muss man im gleichen Kalenderjahr »begünstigte Wirtschaftsgüter« anschaffen. Das heißt entweder Geld in neue, abnutzbare Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren (z.B. Maschinen, Geräte, EDV-Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fiskal-LKWs) oder §14-EStG-Fonds kaufen. Wer beispielsweise € 50.000 verdient, kann 13 Prozent der € 20.000, die den Grundfreibetrag überschreiten, in begünstigte Fonds investieren.

MAG. ANDREAS WIMMER
Geschäftsführer der C-QUADRAT Wealth Management GmbH

Gleich zwei geeignete C-QUADRAT Fonds

Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu nutzen, können Selbständige in alle Wertpapiere gemäß §14 Abs. 7 Z. 4 EstG investieren. Zum Beispiel in den CQUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG (ISIN: AT0000789821). Seit Umstellung auf das ARTS-System am 2. Mai 2003 hat der Fonds eine durchschnittliche Performance von 4,94 Prozent erzielt. In den vergangen fünf Jahren erzielte der Fonds 26,25 Prozent bzw. 4,77 Prozent p.a. (Stichtag: 9.11.2017). Der trendfolgende Fonds wird mit einem technischen Handelssystem gemanagt, das eigens von ARTS Asset Management entwickelt worden ist. Ebenfalls als Investment geeignet ist der C-QUADRAT Absolute Return ESG Fund (ISIN: AT0000729298). Der nachhaltig gemanagte Fonds investiert ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten, die bestimmte Mindeststandards in den Bereichen Umweltschutz, Soziales und gute Unternehmensführung erfüllen.

Performanceergebnisse der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Berechnung der Performanceergebnisse nicht berücksichtigt. Die Performance wurde unter Anwendung der OeKB/BVI-Methode berechnet. Bei einem Anlagebetrag von 1.000,– EUR ist vom Anleger ein Ausgabeaufschlag iHv max. 50,– EUR zu bezahlen, welcher die Wertentwicklung seiner Anlage entsprechend mindert. Ev. Anfallende Depotkosten mindern den Ertrag des Anlegers zusätzlich. Berechnungsquelle: Cyberfinancials Datenkommunikation GmbH. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen ist der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen („KID“, „KIID“) sowie der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Diese Unterlagen stehen dem Interessenten bei der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft und bei der C-QUADRAT Wealth Management GmbH, Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, sowie im Internet unter www.c-quadrat.com kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung.

RECHT AUF HÖREN

Westminster-Archäologie, Cello-Himmel & Erlkönig

NEUE CD'S. Geburtstagsfeier für einen großen Pianisten, Besonderheiten auf dem Cello und Balladen im Bassbariton. Feinste Empfehlungen für den Gabentisch.

PETER COSSÉ
ist gebürtiger Leipziger. Studium der Philosophie und Soziologie in Frankfurt und Salzburg. Musikkritiker u.a. für „Klassik heute", „Fono Forum", „Neue Musikzeitung", „Opernwelt", „Österreichische Musikzeitschrift", „Neue Zürcher Zeitung", „Frankfurter Rundschau", „Tagesspiegel Berlin", „Standard" etc. Seminartätigkeit an mehreren Hochschulen.

Paul Badura-Skoda – Frühe Dokumente zum 90. Geburtstag

Es sollte einer Überraschung der Deutschen Grammophon sein, aber der unbestreitbar aktive Klavier-Jubilar hatte von dem Unternehmen gewusst. Denn im umfangreichen Begleitheft bewährt er sich – wie stets auch mündlich – nach allen Regeln des künstlerischen Selbstbewusstseins unter Beachtung immerwährender Eitelkeit. Für den Klavierfreund und für alle Hörer, die an den Nachkriegsentfaltungen des Wiener Musiklebens interessiert sind, ist diese mit 20 CDs bepackte Box eine Fundgrube. Denn nur die Älteren unter uns werden noch Westminster-Langspielplatten in ihren Regalen haben.
Die Jüngeren werden sicher überrascht sein, mit welcher Energie Badura-Skoda in den 50er-Jahren, als seine Karriere gleichsam über die österreichischen Grenzen hinaus erblühte, sich nicht nur den Klavierkonzerten Beethovens und Mozart erkenntlich zeigte, sondern auch Konzerte von Rimsky-Korssakoff, Tschaikowsky und Chopin mit verschiedenen Wiener und auch einem Londoner Orchester ins Kalkül zog.

Die fünf Beethoven-Konzerte spielte er mit Verve, intelligent zielstrebig, in vielen Details mit jenem Makel, den man vergötternd immer wieder mit wienerischer Schlampigkeit verziehen hat. Am Pult des Orchesters der Wiener Staatsoper – der damaligen Billig-Ausgabe der „Philharmoniker" – werkte Hermann Scherchen. Zu seinen Schülern zählte u.a. Luigi Nono. Canetti bezeichnet ihn in seinem „Augenspiel" leise unfreundlich als „Schwierigen".

Die Box enthält eine Fülle von Standardwerken von Bach, Beethoven, Schubert, Schumann und Chopin, dazu viele kleinere Stücke unter der Überschrift „Zugaben". Badura-Skodas Hingabe an die Kammermusik ist mit Klaviertrio-Aufnahmen zusammen mit Jean Fournier und Antonio Janigro bestätigt (Haydn, Beethoven, Schubert), auch Schuberts „Forellenquintett" sprudelt tierlieb vorüber. Die einzige originale DG-Aufnahme beschließt den Geburtstagssegen mit Schubert-Interpretation Seite an Seite mit Jörg Demus. Die beiden, die so viel zusammen in die Tasten griffen, zerstritten sich später und kamen erst in Paris wieder zusammen auf ein Podium, als Badura-Skoda seinen 80. feierte. Skoda bedeutet – nebenbei bemerkt – so viel wie „Schaden". Auch für einen PKW ein gefährlicher Name …

The Paul Badura-Skoda Edition – Deutsche Grammophon 479 8065 (20 CD)

Cello-Behaglichkeit und Gottergebenheit à la John Cage

Der Cellist Julius Berger zeigt sich im Verlauf der sechs Suiten für Cello solo von Johann Sebastian Bach für einen runden, kerngesunden, tendenziell voluminösen Ton verantwortlich. Manche der tänzerischen Sätze werden von Kollegen „sprechender", das heißt: körperlich aktiver intoniert, aber ich bin Berger gerne lauschend auf der Spur geblieben. Vor allem, weil er die schöne Idee hatte, jede der drei CDs mit einem Ausschnitt aus John Cages „One 8" für Cello solo aus dem Jahr 1991 einzuleiten. Cage nimmt Bezug etwa auf Martin Luthers „Vom Himmel hoch, da komm ich her", wobei dem Cello eine hohe Stimme zugeteilt ist. In diesem Fall – wen wundert es – haucht und dabei textverständlich sein Sohn Immanuel Jun den Text. Und dies in reformatorischer Aktualität des zu Ende gehenden Jahres 2017 … „Gelobt sei Gott im höchsten Thron" und „O Haupt voll Blut und Wunden" fungieren als Introduktion für die CDs zwei und drei. Somit darf man dieser Veröffentlichung auch Weihnachtliches Flair zusprechen.

Bach: Suiten für Cello solo BWV 1007 – 1012, Cage: Ausschnitte aus One 8"; Julius Berger (Cello); Solo Musica / Sony Music SM 270 (3 CD)

In Erlkönigs Reich

Es mangelt seit Jahren an befriedigenden Lied-Aufnahmen. Hier ist nun eine mit dem deutschen David Jerusalem, die ich empfehlen darf. Dem schlank und textlich klug, weil ohne Übertreibung betonenden Bassbariton liegen nicht nur die Balladen Schuberts von „Erlkönig" bis zum „König von Thule" am vokalen Herzen, sondern auch die oft belächelten, aber wunderschönen Balladen von Carl Loewe. Auch da ein Goethe-„Erlkönig"! Aber auch die glockenklingelnde „Tom der Reimer"-Sentimentalität und die stramme „Archibald Douglas" Geschichte beweisen Loewes melodischen und dramaturgischen Instinkt.

In Erlkönigs Reich – Balladen von Schubert und Loewe; David Jerusalem (Bassbariton) und Eric Schneider (Klavier); Hänssler HC 1712

Claudia Hirtl bei Susan Boutwell Gallery, München

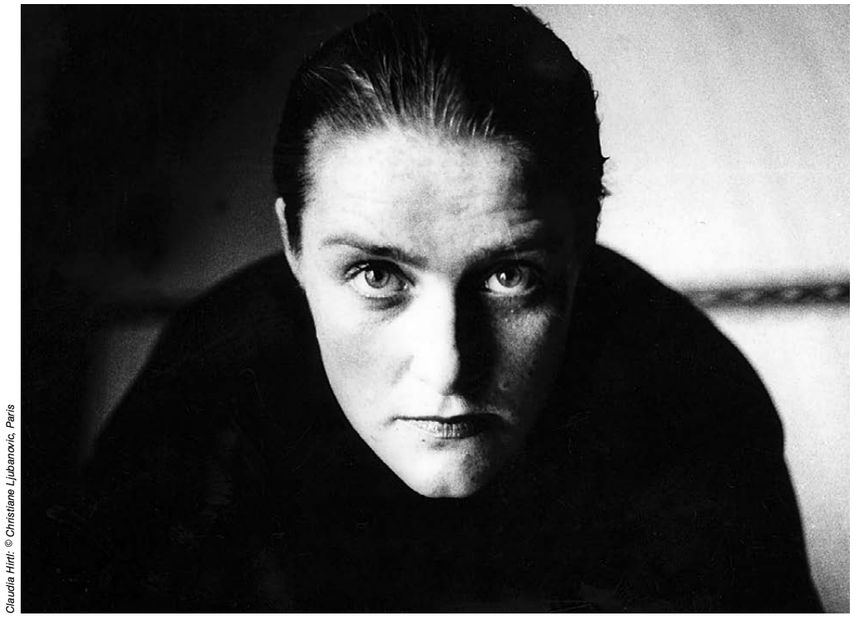

Claudia Hirtl: © Christiane Ljubanovic, Paris

Claudia Hirtl wurde 1954 in Wörgl, Tirol geboren. Sie lebt und arbeitet in Wien, wo sie von 1988 bis 1998 eine Assistenzprofessur an der Akademie der bildenden Künste innehatte. Seit den 1980er Jahren sind ihre Bilder in zahlreichen Einzel- und Gruppenausstellungen gezeigt worden. Ihre Arbeiten und Arbeitsweise sind in mehreren Filmportraits zu sehen, u.a. in „HIRTL. ZEITWEISEN“, zircon_coelin_prod., Filmportrait von Ch. Ljubanovic, Paris, (2003–2013) und im Filmportrait „Claudia Hirtl“ von Daniel Zanetti 2017 siehe www.susanboutwell.com.
Im vergangenen Jahr wurde ihr der Preis für zeitgenössische Kunst des Landes Tirol verliehen. Die Ausstellung von Claudia Hirtls Bildern im Südtiroler Kulturinstitut, Bozen, „Das Echo vor der Stimme“ ist noch bis einschliesslich dem 2. Dezember zu besichtigen.

Hirtls Auseinandersetzung mit philosophischen Begriffen wie Zeit, Raum/Ort, Innen/Außen, Sprache, Sinn, Selbst, Herz, Seele, Geist hat zu einem reichhaltigen, ausdrucksstarken und eindrucksvollen Oeuvre von Bildern geführt, das sich einfachen kunsthistorischen Kategorisierungen der Postmoderne verweigert und von seinen Betrachtern eine meditative, reflektierende Disposition verlangt. Hirtls Kunst ist grenzgängerisch ohne Grenzen zu beachten; sie durchquert westliche und fernöstliche Denkweisen und sucht das Eine durch das jeweils Andere zu erläutern oder zu verstehen; sie inkorporiert japanische Ideogramme, kanji, in westliche Abstraktion; sie spielt mit diesen graphischen Linien und verwandelt das Skripturale in Bildhaftigkeit, die den Signifikanten und den Sinn des Schriftzeichens bewusst auflöst; und sie konfrontiert den westlichen Betrachter mit einem Enigma der Fremdartigkeit, weil er meint, das Bildgeschehen könne erst verstanden werden, wenn man bloß das Ideogramm „lesen“ könnte. Aber Benennen ist nicht identisch mit Erkennen viel wichtiger wird in der Betrachtung von Hirtls Bildern das Schauen und Empfinden, wobei gerade der Erfahrung der Verunsicherung bzw. des Nicht-Festhalten-Könnens, Nicht-Definierens und Nicht-Zuordnens besondere Bedeutung zukommt. Hirtls Werk teilt sich in großformatige Tafelbilder und mehrteilige, kleinerformatige Bilder, die häufig als komplementär zu verstehen sind bzw. als alternative Ausdruckswege zu einem Begriff. Dieser wird repräsentiert durch ein kanji, das laut Hirtl an sich schon eine „Seinsweise in Bildern“ darstellt. In Übereinstimmung mit den inhärenten – wenn auch nicht unbedingt lesbaren Schriftzeichen, nennt Hirtl ihre Großformate „Hauptsätze“ und die kleineren Bilder „Nebensätze“, was ihrer reichen Bildsprache trotz aller Abstraktion und Reduktion einen syntaktischen, ja sogar narrativen Charakter gibt. Das Schauen mit Ausblicken, Durchblicken und Rückblicken auf andere Bilder gestaltet sich zu einer faszinierenden geistigen Entdeckungsreise, einer Schärfung der Wahrnehmung und Empfindung, die ein persönliches Nachvollziehen der intellektuellen Intention der Malerin ermöglicht: nämlich, dass man nur durch stete Versuche der Annäherung an einen Begriff (wie Selbst oder Herz-Seele-Geist) zu einer Vorstellung von seinem Wesen gelangen kann.
Hirtls Bilder fordern Konzentration und das Aufgeben von gewohnten Wahrnehmungsmustern; sie verwandeln eine Leinwand in einen Anlass zur Meditation; sie verleihen Transzendenz Farbe, und sie bieten den Betrachtern ein Erlebnis des Sublimen.

Dieser Text ist zum Großteil Maria-Regina Kechts „Laudatio“ entlehnt (anlässlich der Verleihung vom Preis für Zeitgenössische Kunst 2016 an Hirtl seitens der Tiroler Landesregierung).

Claudia Hirtl ist die 2. Ausstellung, die in der Galerie von Susan Boutwell stattfindet. Nach über 15 Jahren als Direktorin der Boutwell Draper Gallery in Sydney, Australien, freut sich Susan Boutwell ihr neues Galerieprogramm im Kunstareal in München zu präsentieren.
Susan Boutwell wird ihre bisherige Zusammenarbeit mit jungen als auch etablierten Künstlern aus Australien und Neuseeland fortführen und gleichzeitig eine Plattform für Kunst aus München und dem internationalen Ausland bieten.

Die Ausstellung „Claudia Hirtl“ läuft bis zum 9. Dezember.

Eine Auswahl der Bilder in der Ausstellung sind auch auf der Webseite der Galerie zu sehen. www.susanboutwell.com Sie finden Susan Boutwell Gallery auf der Theresienstrasse 48, 80333 München.

E971 Selbiges Selbst im Herz, Seele, Geist, 2015, Tempera auf Leinwand, 200 x 65 cm

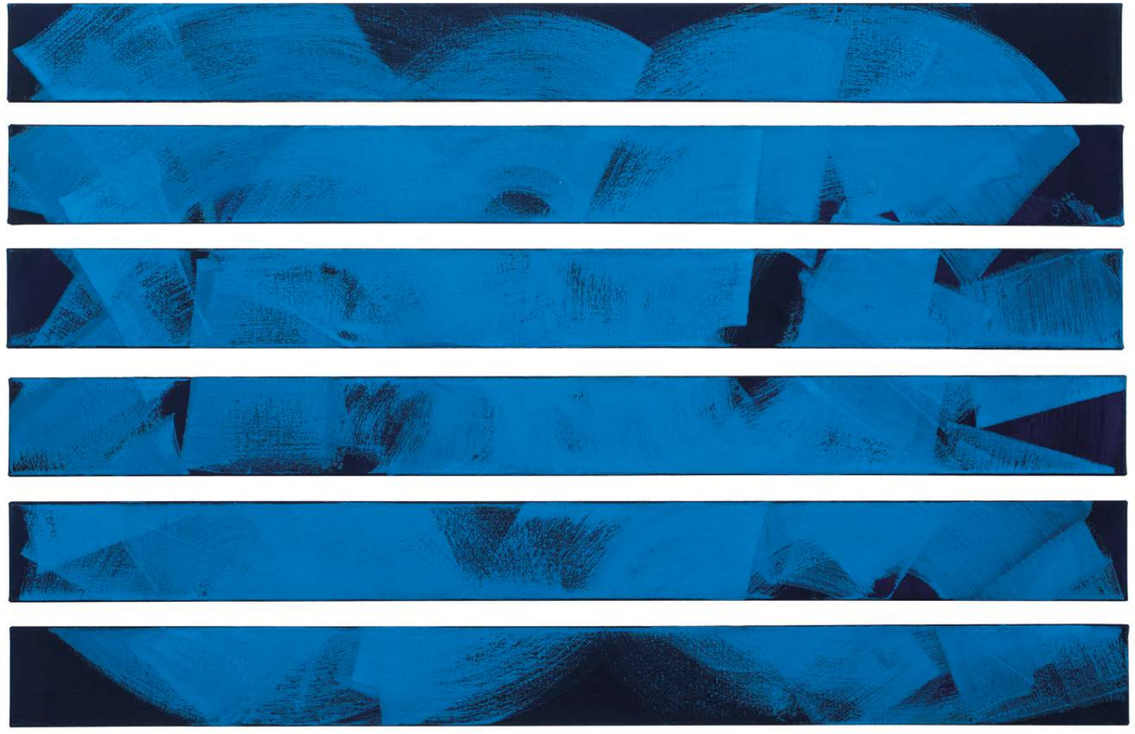

E752, Ohne Titel, 2008, Tempera auf Leinwand, 6x 20 x 200 cm

Bücher im Dezember

NEU IM REGAL. Webshop-Recht / Erbrecht / Bestseller aus 2017

Robert Menasse
„Die Hauptstadt – Roman“

In Brüssel laufen die Fäden zusammen – und ein Schwein durch die Straßen.Fenia Xenopoulou, Beamtin in der Generaldirektion Kultur der Europäischen Kommission, steht vor einer schwierigen Aufgabe. Sie soll das Image der Kommission aufpolieren. Aber wie? Sie beauftragt den Referenten Martin Susman, eine Idee zu entwickeln. Die Idee nimmt Gestalt an – die Gestalt eines Gespensts aus der Geschichte, das für Unruhe in den EU-Institutionen sorgt. In seinem neuen Roman spannt Robert Menasse einen weiten Bogen zwischen den Zeiten, den Nationen, dem Unausweichlichen und der Ironie des Schicksals, zwischen kleinlicher Bürokratie und großen Gefühlen. Und was macht Brüssel?

459 Seiten
(EUR 24,– / ISBN 978-3-518-42758-3)

Martin Walser
„Statt etwas oder Der letzte Rank“

Der Höhepunkt in Martin Walsers Alterswerk – ein neuer Roman als Summe und Bilanz.

„Mit der Unwahrheit ein Glückskunstwerk zu schaffen, das ist die menschliche Fähigkeit überhaupt.“ Wer sagt das? Seine Frau nennt ihn mal Memle, mal Otto, mal Bert, er versucht zu erkennen, wie aus Erfahrungen Gedanken werden. Den Widerstreit von Interessen hat er hinter sich gelassen, Gegner und Feinde auch, sein Wesenswunsch ist, sich herauszuhalten, zu schweigen, zu verstummen. Am liebsten starrt er auf eine leere, musterlose Wand, sie bringt die Unruhe in seinem Kopf zur Ruhe. „Mir geht es ein bisschen zu gut“, sagt er sich dann, „zu träumen genügt“.

Mag. Anna Mayer
„Webshop-Recht – Informationspflichten und Käuferrechte nach ECG und FAGG“

In dem Buch werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Verkaufen im Internet nach dem österreichischen E-Commerce- und dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz dargestellt und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kommentiert.
Themen: Impressumspflicht – Pflichtangaben zu den angebotenen Produkten – Information über AGB und Rücktrittsmöglichkeit – Erläuterung der technischen Bestellschritte – Korrekturmöglichkeit – Bestellbutton – Kaufbestätigung. In einem eigenen Abschnitt werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktrittsrecht behandelt.
Mit Musterformularen sowie Checklisten, die den Nutzer bei der Handhabung der Bestimmungen unterstützen.

(EUR 38,– / ISBN 978-3-900741-65-5)

Kodek/Neumayr (Hrsg.)
Zak Spezial – Das neue Erbrecht

Diese Spezialausgabe enthält die gesammelten Zak-Artikel zur EuErbVO und zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – aktuell und übersichtlich aufbereitet. Die Beiträge enthalten die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis. Die Autoren behandeln die zentralen Fragen zu Pflichtteilsanspruch, Pflegevermächtnis, Verfügungen auf den Todesfall, Ehe und Lebensgemeinschaft im Erbrecht, Verjährung und EUErbVO in gewohnt komprimierter, übersichtlicher und lösungsorientierter Form.

(EUR 33,– / ISBN 978-3-7007-7036-7)

Christiane Grefe / Gabriele von Arnim / Susanne Mayer / Elke Schmitter / Evelyn Roll
„Was tun“ – Demokratie versteht sich nicht von selbst

Ein Gefühl geht um in Europa: die Demokratie ist in Gefahr! Nationalisten sind auf dem Vormarsch, und viele Bürger erleben zum ersten Mal, dass die liberale Demokratie keineswegs so selbstverständlich ist, wie man immer geglaubt hat, sondern ein fortwährender Prozess. Etwas, das man schützen, bewahren und mit Energie versorgen muss. Aber wie? Fünf renommierte Journalistinnen geben in diesem kompakten Buch eine Antwort aus fünf unterschiedlichen Perspektiven.
Ein Crash-Kurs in Staatsbürgerkunde, der mit Analysen, Informationen, Argumenten und Erfolgsgeschichten die Leser motiviert, sich für die Demokratie stark zu machen.

112 Seiten
(EUR 10,00 / ISBN 978-3-95614-210-9)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
- Stephan M. Harnik
- Dr. Tibor Nagy
- Dr. Philipp Maier
- Dr. Amelie Pohl

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: +43/(0) 662/651 651,
Fax: +43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at

Internet: www.anwaltaktuell.at
Druck: Druckerei Roser,
5300 Hallwang
Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell
ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

ARTS
THE ART OF TRADING

C QUADRAT
the asset manager

C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG

Ob Alters- oder Zukunftsvorsorge, wer sich um sein Erspartes sorgt, sollte es flexibel anlegen. Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG verfügt über flexible Anlagerichtlinien und überzeugt seit mehr als zehn Jahren durch seine ansprechende Performance. Die Aktienquote[1)] kann bis zu 70% betragen, die Anleihenquote[2)] bis zu 100% und die Geldmarktquote ebenfalls bis zu 100%, wobei mindestens 70% in EUR denominierte Wertpapiere investiert wird. Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG ist ein quantitativ gemanagter Dachfonds, der nach dem erfolgreichen ARTS-Managementansatz verwaltet wird. Der Fonds veranlagt gemäß §14 Abs. 7 Z 4 EstG, i.V.m. §25 PKG und ist damit für die Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen und die Nutzung des Gewinnfreibetrags geeignet.

[1)] in diese Quote fallen auch aktienähnliche begebbare Wertpapiere, Unternehmensanleihen und sonstige Beteiligungspapiere.
[2)] in diese Quote fallen alle Anleihen, die nicht bereits in der Quote für Aktien, Unternehmensanleihen und sonstige Beteiligungspapiere enthalten sind.

*5 Jahre | **24,66%**

*10 Jahre | **40,04%**

*5 Jahre p.a. | **4,51%**

*10 Jahre p.a. | **3,42%**

Performanceergebnisse der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Die Performance wurde unter Anwendung der OeKB/BVI-Methode berechnet. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Berechnung der Performanceergebnisse nicht berücksichtigt. Bei einem Anlagebetrag von EUR 1.000,– ist vom Anleger ein Ausgabeaufschlag iHv max. EUR 50,– zu bezahlen, welcher die Wertentwicklung seiner Anlage entsprechend mindert. Eventuell anfallende Depotkosten mindern den Ertrag des Anlegers zusätzlich.
*Berechnungsquelle: Cyberfinancials Datenkommunikation GmbH.

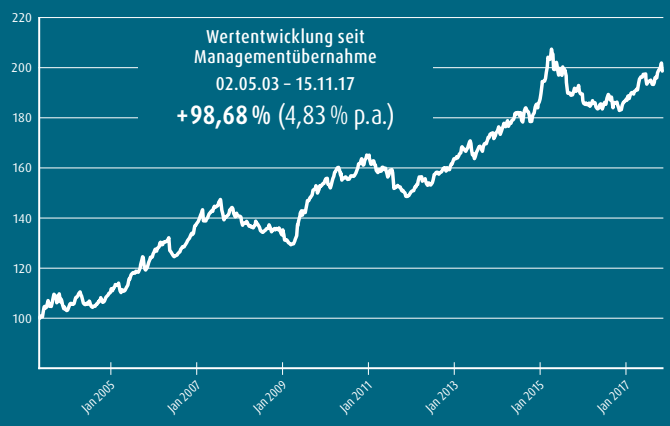

Vielfache Auszeichnungen

MORNINGSTAR
★★★ Morningstar Rating™ Gesamt
Stand: 30.09.2017

LIPPER
FUND AWARDS 2013
AUSTRIA

FONDSBOUTIQUE DES JAHRES 2011
euro
euro

österreichischer dachfonds award
DFA
2. PLATZ
2015
GELD MAGAZIN

2007 · 2008 · 2009 · 2010
ARTS
THE ART OF TRADING
9 X IN FOLGE BESTER DACHFONDSMANAGER ÖSTERREICHS
2011 · 2012 · 2013 · 2014 · 2015

BÖRSE ONLINE
Fondsgesellschaft des Jahres 2012
C-QUADRAT
Ausgabe 20/2012

Nähere Infos zum C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Anlageberater oder bei Ihrer Hausbank.
ISIN: AT0000789821 . WKN: 078982 . C-QUADRAT Wealth Management GmbH . Schottenfeldgasse 20 . A-1070 Wien . Fax +43 1 51566-159
C-QUADRAT Info-Hotline: +43 1 515 66-0 . www.c-quadrat.com . blog.c-quadrat.com

Diese Marketingmitteilung dient ausschließlich unverbindlichen Informationszwecken und stellt kein Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen dar, noch ist sie als Aufforderung anzusehen, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder Nebenleistung abzugeben. Dieses Dokument kann eine Beratung durch Ihren persönlichen Anlageberater nicht ersetzen. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen ist der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (»KID«, »KIID«) sowie der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Diese Unterlagen stehen dem Interessenten bei der Kapitalanlagegesellschaft Ampega Investment GmbH, Charles-de-Gaulle-Platz 1, D-50679 Köln und bei der C-QUADRAT Wealth Management GmbH, Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, sowie im Internet unter www.ampega.de und www.c-quadrat.com kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Performanceergebnisse der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Eine Kapitalanlage in Investmentfonds unterliegt allgemeinen Konjunkturrisiken und Wertschwankungen, die zu Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals - führen können. Es wird ausdrücklich auf die ausführlichen Risikohinweise des Verkaufsprospektes verwiesen. Trends können sich ändern und negative Renditeentwicklungen nach sich ziehen. Ein trendfolgendes Handelssystem kann Trends über- oder untergewichten. ©2017 Morningstar. Alle Rechte vorbehalten. Details zum Morningstar Rating unter www.morningstar.de.
Stand November 2017

ANZEIGE